

Durchführungsanweisungen

Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung.

**Vorausleistungspflicht
(23.1)**

Zum Verfahren siehe die DA zu § 102 SGB X.

**Verfahren
(23.2)**

Grundwerk

Durchführungsanweisungen

Anerkannte Ausbildungsberufe

Die anerkannten Ausbildungsberufe sind *im Internetauftritt* des Bundesinstituts für Berufsbildung *eingestellt* (<http://www.bibb.de/de/>).

Wurde die Ausbildung in einem bisher nach dem Berufsbildungsgesetz noch nicht anerkannten Beruf im Hinblick auf die zu erwartende Anerkennung bereits begonnen, ist nach Bekanntgabe der Anerkennung die BAB ggf. vom Beginn der Ausbildung an zu bewilligen. § 325 Abs. 1 ist zu beachten.

Wird die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben, ist die begonnene Ausbildung dennoch bis zu ihrer Beendigung zu fördern.

Die Berufsausbildung ist auch zu fördern, wenn sie

1. in einem nichthandwerklichen Beruf durch Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe,
2. in einem handwerklichen Beruf nicht durch einen handwerklichen oder handwerksähnlichen Betrieb

erfolgt und die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle den Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einträgt.

Die Teilnahme an einem Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form gilt als Berufsausbildung i.S. von § 60 und kann deshalb gefördert werden. DA 60.1.7 ist zu beachten. Wird das BGJ nicht in kooperativer Form durchgeführt, ist die Teilnahme daran nicht förderbar.

**Anerkannte Ausbildungsberufe
(60.1.1)**

**Noch nicht anerkannte Ausbildungsberufe
(60.1.2)**

**Aufhebung der Anerkennung
(60.1.3)**

**Abgrenzung Handwerk/Industrie
(60.1.4)**

**BGJ kooperative Form
(60.1.5)**

Außerbetriebliche Ausbildung

Eine Ausbildung ist außerbetrieblich, wenn sie nicht in einem Ausbildungsbetrieb, sondern in einer anderen geeigneten Einrichtung (z.B. der IHK, HWK, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Städte, sonstige Zweckgemeinschaften) absolviert wird. Dies kann insbesondere *bei Maßnahmen nach § 241 Abs. 2 der Fall sein.*

**außerbetriebliche
Ausbildung
(60.1.6)**

Für die Förderung ist es unerheblich, ob die volle Ausbildung aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages in einer außerbetrieblichen Ausbildungsstätte durchgeführt wird oder Teile der Ausbildung „außerhalb der Ausbildungsstätte“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BBiG) stattfinden.

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Berufsausbildungsvertrag

(1) Der Berufsausbildung muss ein Berufsausbildungsvertrag zugrunde liegen. Das gilt auch bei einem Berufsausbildungsverhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern. Der Berufsausbildungsvertrag ist mit dem Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle (§ 34 Abs. 1 BBiG, § 28 Abs. 1 HwO bzw. § 3 Abs. 2 Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung - SMAusbV) vorzulegen.

(2) Bei mehreren Ausbildungsverträgen, die insgesamt die gesamte Ausbildungszeit abdecken, wird nur gefördert, wenn der Vertrag über den ersten Teil vorliegt und die Anschlussverträge bereits vorliegen oder dafür eine rechtlich verbindliche Zusage besteht. Ansonsten kann die Entscheidung über den Antrag bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgesetzt werden. Über die Aussetzung ist der Antragsteller zu unterrichten. Besteht der Antragsteller auf einer Entscheidung, ist der Antrag abzulehnen.

(...)

13. Erg.-Lieferung; März 2006

**Anforderungen
(betriebliche/
außerbetriebliche
Ausbildung)
- Ausbildung See-
schifffahrt
(60.1.7)**

**- bei mehreren
Ausbildungsver-
trägen
(60.1.7)**

Erstmalige Ausbildung

(1) Eine erstmalige Berufsausbildung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stets nur die Erste zu einem Abschluss führende berufliche Bildungsmaßnahme. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Berufsausbildung im Sinne von § 60 Abs. 1 oder um eine sonstige Berufsausbildung (z.B. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, an Berufsfach-, Fach-, Fachhoch-, Hochschulen) handelt.

**Erstmalige Berufsausbildung
(60.2.1)**

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung liegt nur dann vor, wenn ein Berufsabschluss in einem nach dem BBiG, der HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erworben wurde, für den die Ausbildungszeit mit mindestens zwei Jahren festgesetzt ist. Alle weiteren Schritte zur beruflichen Bildung sind als Weiterbildung zu werten; dabei ist es unerheblich, ob eine Förderung nach §§ 77 ff. möglich ist.

**Abgeschlossene Berufsausbildung
(60.2.1)**

(3) Abweichend von Absatz 2 liegt eine abgeschlossene Berufsausbildung auch vor, wenn ein Berufsabschluss in einem in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 30. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) genannten Gebiet anerkannten Beruf erworben wurde.

**Ausbildung in den Neuen Bundesländern
(60.2.1)**

(4) Es handelt sich bei einer neuen Berufsausbildung auch dann um eine erstmalige Berufsausbildung, wenn die vorherige Berufsausbildung in einem Beruf gem. § 60 Abs. 1 entsprechend dem Berufsausbildungsvertrag durchgeführt wurde, der Auszubildende jedoch die Abschlußprüfung nicht bestanden hat.

**Erneute Berufsausbildung nach nicht bestandener Abschlußprüfung
(60.2.1)**

(1) Soweit ein Antragsteller die in § 77 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 geforderte Mindestzeit beruflicher Tätigkeit von drei Jahren nicht nachweisen kann, ist davon auszugehen, dass es sich um eine berufliche Erstausbildung handelt. Es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung gegenüber der Förderung der beruflichen Weiterbildung, es sei denn, die Voraussetzungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 liegen vor.

**Berufliche Tätigkeit ohne abgeschlossene Berufsausbildung
(60.2.2)**

(2) Erfüllt ein Antragsteller die in § 77 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 geforderte Mindestzeit beruflicher Tätigkeit von drei Jahren, ist für die "erstmalige" Berufsausbildung auch BAB zu gewähren. Voraussetzung ist aber, dass der Antragsteller vor Beginn der Ausbildung in einer bestimmten Berufsrichtung nicht bereits einen Status erlangt hat, der ihn zur verantwortlichen Ausübung des gewählten Berufs befähigt. Dabei ist unerheblich, ob der erforderliche Wissens- oder Kenntnisstand durch eine "ordnungsgemäße" Ausbildung oder durch langandauernde Berufstätigkeit erlangt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Antragsteller an einer erwachsenengerecht verkürzten Maßnahme (§ 85 Abs. 2) aufgrund mangelnden Leistungsvermögens nicht teilnehmen kann.

**- Ausnahmefälle
(60.2.2)**

(1) Eine Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 1 HwO) wird grundsätzlich bis zum Abschluss der letzten Ausbil-

**Stufenausbildung
(60.2.3)**

dungsstufe gefördert. Es ist unerheblich, ob der Berufsausbildungsvertrag von vornherein für alle vorgesehenen Ausbildungsstufen abgeschlossen wird, ob für jede Ausbildungsstufe ein gesonderter Vertrag vorliegt und ob zwischen den einzelnen Stufen Zeiten beruflicher Tätigkeiten bis zu insgesamt drei Jahren liegen.

(2) Entsprechend Absatz 1 ist zu verfahren wenn in einer Verordnung über die Berufsausbildung mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind und die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit in einem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann (vgl. z.B. § 3 der VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe).

(1) Die vorzeitige Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses ist begründet, wenn die Fortführung nicht mehr möglich, unzumutbar oder unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Fortführung insbesondere dann, wenn sich im Verlaufe der Ausbildung mangelnde Eignung oder eine wesentlich geänderte Neigung herausstellt. Ein berechtigter Grund für die vorzeitige Lösung des vorherigen Berufsausbildungsverhältnisses ist anzunehmen, wenn für die neue Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und von der nach dem BBiG zuständigen Stelle eingetragen wurde.

(2) Eine neue Ausbildung im Sinne von § 60 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn ein Ausbildungsverhältnis - gleich aus welchen Gründen - gelöst und die Berufsausbildung im gleichen Beruf in einem neuen Ausbildungsverhältnis unter Anrechnung der bereits absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt wird (Wechsel der Ausbildungsstelle). In diesen Fällen ist eine Prüfung nach Absatz 1 nicht erforderlich.

Fortsetzung der Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit (60.2.3)

Vorzeitige Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses (60.2.4)

Fortsetzung der gleichen Ausbildung (60.2.4)

Durchführungsanweisungen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Grundlage für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen ist das jeweilige Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit.

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) (61.0)

Einrichtung von BvB

Die im Zusammenhang mit der Anwendung der VOL/A anfallenden Inseratskosten sind bei BuchSt 3/681 94/01 bzw. 3/681 02/03 (Lehrgangsgebühren für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) zu buchen.

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Inseratskosten für die Ausschreibung (61.1.1)

Auszahlung von Lehrgangsgebühren

(1) Lehrgangsgebühren sind direkt an den Maßnahmeträger zu überweisen; einer Zustimmung des Teilnehmers oder seiner Erziehungsberechtigten bedarf es nicht. In die Lehrgangsgebühren können auch die Kosten eines durch den Maßnahmeträger eingerichteten Fahrdienstes übernommen werden (z.B. bei Anmietung von Omnibussen).

**Auszahlung von
Lehrgangs-
gebühren
(61.1.2)**

Im Bewilligungsbescheid an den Teilnehmer ist ein Zusatz aufzunehmen, dass die auf den Teilnehmer entfallenden Lehrgangsgebühren von der Agentur für Arbeit in voller Höhe übernommen und unmittelbar mit dem Träger der Maßnahme abgerechnet werden.

**Zusatz im Bewilli-
gungsbescheid
(61.1.2)**

(2) Bei der Anweisung für Teilmonate ist für jeden Tag eines Monats $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages zu berücksichtigen (siehe DA 75.0.3 Abs. 1).

**Teilmonate
(61.1.2)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

BvB in Teilzeit

(1) Die Bundesagentur übernimmt für Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die im Teilzeitunterricht arbeitsbegleitend neben einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Sinne der §§ 260 ff. durchgeführt wird, die Lehrgangskosten (§ 69), die Fahrkosten (§ 67), die Kosten für Lernmittel (§ 68 Abs. 2 Nr. 1) und Arbeitskleidung (§ 68 Abs. 3 Satz 1), die sonstigen Kosten (§ 68 Abs. 3 Satz 2) sowie die Kinderbetreuungskosten (§ 68 Abs. 3 Satz 3). Ein Bedarf für den Lebensunterhalt (...) ist dagegen nicht zu berücksichtigen.

**BvB in Teilzeit in
Verbindung
mit ABM
(61.1.3)**

(2) Teilzeitunterricht im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Unterricht weniger als 20 Zeitstunden in der Woche umfasst.

**Teilzeitunterricht
(61.1.3)**

(3) Umfasst der Unterricht mindestens 20 Zeitstunden, so ist auch ein Bedarf für den Lebensunterhalt (...) zu berücksichtigen.

**20 und mehr Unter-
richtsstunden
(61.1.3)**

Das in der ABM erzielte Entgelt ist darauf im Rahmen des § 71 anzurechnen.

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Durchführungsanweisungen

Personenkreis

In Zweifelsfällen ist die Zugehörigkeit zu einer der in § 63 Abs. 1 SGB III genannten Personengruppen durch einen gültigen Personalausweis, Pass, Staatsangehörigkeits- oder Reiseausweis nachzuweisen.

**Personenkreis
(63.1.0)**

2. Erg.-Lieferung; Juli 1998

Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sind Deutsche (Artikel 116 des Grundgesetzes). Neben dem Ehegatten sind auch dessen Abkömmlinge Deutsche i.S. von Art. 116 GG.

**Spätaussiedler
(63.1.1)**

(2) Die Anerkennung als Spätaussiedler erfolgt durch die nach Landesrecht bestimmten Stellen, z.B. Vertriebenen- oder Ausgleichsämter. Sie stellen hierüber eine Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedler) aus.

**Anerkennung
(63.1.1)**

(3) Vorläufiger Nachweis für die Eigenschaft als Spätaussiedler ist der Registrierschein.

**vorläufiger
Nachweis
(63.1.1)**

2. Erg.-Lieferung; Juli 1998

Heimatlose Ausländer

Für die Anerkennung als heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 ist die Stadt- oder Landkreisverwaltung (Ausländerbehörde) zuständig.

**Heimatlose
Ausländer
(63.1.2)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Asylberechtigte und Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

(1) Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I definiert. Danach hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an dem Ort oder in dem Land nicht nur vorübergehend verweilt; dabei kommt es nicht darauf an, dass die Person über eine eigene Wohnung verfügt.

**GewöhnlicherAufenthalt
(63.1.3)**

(2) Bei Personen, die im Bundesgebiet als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt sind, liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor

Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (63.1.3)

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

"Kontingentflüchtlinge"

§ 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB III erfasst die so genannten "Kontingentflüchtlinge", die eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen.

"Kontingentflüchtlinge" (63.1.4)

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Es kann sich beim Personenkreis nach § 63 Abs. 1 Nr. 5 SGB III nur um Personen handeln, die im Ausland als Flüchtlinge anerkannt sind und sich bereits langjährig im Bundesgebiet aufhalten (nach sieben Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis kann grundsätzlich eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden).

Außerhalb des Bundesgebietes anerkannte Flüchtlinge (63.1.5)

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Ausländer mit Inlandswohnsitz und deutschem Elternteil oder Ehegatten

Elternteil im Sinne von § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB III sind nur leibliche Eltern oder Adoptiveltern.

Elternteil (63.1.6)

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

EU-Bürger

(1) Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) regelt die Freizügigkeit und Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten.

FreizügG/EU (63.1.7)

Danach ist diesem Personenkreis u.a. BAB unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie deutschen Staatsangehörigen.

Damit hat auch der Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Wenn schon der ausländische Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat, ist dieser Anspruch erst recht dem Familienangehörigen eines Deutschen zuzugestehen.

Nichtdeutscher Familienangehöriger (63.1.7)

(2) Zu den Mitgliedern der Europäischen Union (EU) gehören außer der Bundesrepublik Deutschland das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Republik Griechenland, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden, das Königreich Spanien sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Zu den Beitrittsstaaten zum 01.05.2004 siehe Absatz 4.

Europäische Union (63.1.7)

(3) Britische Staatsangehörige zählen nur dann zum Personenkreis nach § 63 Abs. 1 Nr. 8 SGB III, wenn der Pass eine der nachstehend bezeichneten Eintragungen enthält:

Britische Staatsangehörige (63.1.7)

British Citizen	Keine Eintragung
British Subject	Holder has the Right of Abode in the United Kingdom und zusätzlich eine sog. "Certificate of Entitlement" eingeklebt darunter.
British Dependent Territory Citizens - Gibraltar	Holder is defined as a United Kingdom National for Community purposes

(4) Zum 01.05.2004 sind folgende zehn Staaten der EU beigetreten: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Für die Staatsangehörigen dieser Staaten ist - mit Ausnahme von Malta und Zypern - die Arbeitnehmerfreizügigkeit bis zum Ablauf von Übergangsfristen vollständig ausgesetzt. *Dies gilt nicht, wenn eine (unbefristete) Arbeitsberechtigung-EU nach § 284 Abs. 5 erteilt ist.*

EU-Erweiterung zum 01.05.2004 (63.1.7)

(5) Aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 23. April 1993 (EWR-Ausführungsgesetz), das ab 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist, findet das FreizügG/EU auch für Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, jedoch der Vertragsstaaten dieses Ab-

EWR-Abkommen (63.1.7)

kommens sind, insoweit Anwendung, als ihnen ebenfalls Freizügigkeit gewährt wird.

(6) Außer den EU-Mitgliedstaaten sind die EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein Vertragspartner des EWR-Abkommens.

**Mitgliedstaaten
des EWR
(63.1.7)**

(7) Leistungen erhalten auch Deutsche und sonstige Staatsangehörige von Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und im Geltungsbereich des SGB III als Grenzgänger ausgebildet werden oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen wollen. Grenzgänger ist, wer regelmäßig täglich oder wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

**Grenzgänger
(63.1.7)**

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Andere Ausländer

Ein Auszubildender hat einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren auch dann erreicht, wenn sich dieser aus mehreren Teilen zusammensetzt; Unterbrechungen des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich des SGB III sind insofern unschädlich. Setzt sich der Zeitraum aus Teilen zusammen, gelten jeweils 30 Tage als ein Monat. Verbleiben bei der Festlegung des Gesamtzeitraumes des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit einzelne Tage, so gelten sie als voller Monat.

**Fünfstufige Er-
werbstätigkeit
(63.2.1)**

(1) Elternteil im Sinne von § 63 Abs. 2 S. 1 SGB III sind nur leibliche Eltern oder Adoptiveltern. Es genügt, wenn die geforderten Voraussetzungen insgesamt nur bei einem Elternteil oder zeitweise bei dem einen, im übrigen bei dem anderen Elternteil vorgelegen haben; dabei muss es sich jedoch um verschiedene Zeiträume handeln.

**Eltern
(63.2.2)**

(2) Die Gewährung von BAB setzt u.a. voraus, dass sich zumindest ein Elternteil vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Der Zeitraum von drei Jahren ist unabdingbare Voraussetzung für die Förderung, deren Beginn sich gegebenenfalls hinauschiebt, bis eine Erwerbstätigkeit von drei Jahren erreicht ist. Zeiten eines Auslandsaufenthaltes bis zu insgesamt drei Monaten bei Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis unterbrechen den Zeitablauf nicht, wobei gesetzliche oder tarifliche Urlaubszeiten unberücksichtigt bleiben. Die Förderung setzt nicht voraus, dass sich zumindest ein Elternteil während des Zeitraumes, für den BAB gewährt wird, noch im Geltungsbereich des SGB III aufhält oder rechtmäßig erwerbstätig ist.

**Erwerbstätigkeit
der Eltern
(63.2.2)**

(3) Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Um-

**Erwerbstätigkeit
(63.2.2)**

ständen nach zu erwarten ist. Zeiten bis zu insgesamt drei Monaten, in denen das Arbeitsverhältnis auch ohne Entgeltzahlung fortbesteht, unterbrechen die Erwerbstätigkeit nicht. Unbeachtlich sind Zeiten bis zu vier Wochen „ohne Nachweis“.

(4) Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind auch Zeiten der Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst zumindest ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. § 63 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unter 10 Jahren hat oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.

**Haushaltsführung
(63.2.2)**

(5) Ein Elternteil übt aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Erwerbstätigkeit insbesondere nicht aus in Zeiten

**Ausnahmegründe
(63.2.2)**

- a) der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,
- b) der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, sowie der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bun-
deserziehungsgeldgesetz - BErzGG),
- c) der Erwerbsunfähigkeit,
- d) nach Erreichen des Ruhestandsalters,
- e) der Teilnahme an einer nach dem SGB IX geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
- f) der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach den §§ 77 ff SGB III,
- g) der Arbeitslosigkeit, in denen er bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsgesuch aufrechterhalten wurde.

(6) Ist ein Elternteil verstorben, so genügt es, wenn er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (siehe Abs. 6) nicht erwerbstätig war.

**Eltern verstorben
(63.2.2)**

(7) Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus können nicht gefördert werden. Beitragsmittel sollen für Leistungen an nicht bevorrechtigte ausländische Auszubildende nur eingesetzt werden, wenn sich voraussichtlich eine dauerhafte Erwerbstätigkeit im Inland an die Ausbildung anschließen wird. Ausländer mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung gehören aufgrund dieser nicht auf Dauer angelegten Aufenthalte somit nicht zum Personenkreis der Ausländer i.S. des § 63 Abs. 2. Dies gilt in der Regel auch für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis (nach § 101 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz gilt diese ab 01.01.2005 als Aufenthaltserlaubnis entsprechend fort), es sei

**Gesicherter
Aufenthaltsstatus
(63.2.2)**

denn, dass z.B. Bleiberechtsregelungen einen auf Dauer angelegten Aufenthalt vermitteln.

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Durchführungsanweisungen

Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Bei beruflicher Ausbildung ist eine Förderung von Auszubildenden, die im Haushalt der Eltern (eines Elternteils) untergebracht oder auf diesen zu verweisen sind, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Auszubildende, die behindert sind (§ 101 Abs. 3).

**Ausschluss der Förderung
(64.1.1)**

(2) Bei nichtehelichen Kindern, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist stets von der Wohnung des Elternteils auszugehen, der das Sorgerecht hat. Folglich ist bei einem gemeinsamen Sorgerecht zu prüfen, ob der Auszubildende die Ausbildungsstätte von der Wohnung des einen oder des anderen Elternteils erreichen kann.

**Wohnung der Eltern
(64.1.1)**

(3) Eine Förderung für Zeiten des Berufsschulunterrichts in Blockform ist nicht möglich, wenn der Auszubildende während der betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Ausbildung keinen Anspruch auf BAB hat.

**Blockunterricht
(64.1.1)**

(4) Eine Förderung von Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die üblicherweise außerhalb des Ausbildungsbetriebes abzuleisten sind (z. B. durch Entscheidung der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle eingerichtete obligatorische überbetriebliche Lehrgänge), ist nicht möglich, wenn der Auszubildende während der betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Ausbildung keinen Anspruch auf BAB hat. Dies gilt auch für Auszubildende, die in Ausbildungsphasen bei Verbundpartnern (DA 64.1.2) einen Anspruch auf BAB haben.

**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
(64.1.1)**

Schließen sich mehrere Betriebe oder Betriebe und (Aus-) Bildungseinrichtungen zu einem Ausbildungsverbund zusammen, weil ein Betrieb nicht in der Lage ist, die gesamte Ausbildung durchzuführen, und ist dies im Ausbildungsvertrag niedergelegt, so kann in Ausbildungsphasen bei Verbundpartnern, die eine auswärtige Unterbringung erfordern, BAB gewährt werden, soweit nicht der Auszubildende die Kosten der auswärtigen Unterbringung zu tragen hat.

**Ausbildungsverbund
(64.1.2)**

(1) Ob der Auszubildende eine Ausbildungsstätte von der Wohnung seiner Eltern aus in angemessener Zeit erreichen kann, ist aufgrund der durchschnittlichen täglichen Wegzeit, nicht nach der Wegstrecke zu beurteilen. Eine Ausbildungsstätte ist nicht in angemessener Zeit erreichbar, wenn der Auszubildende bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von insgesamt mehr als 2 Stunden benötigt. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach der täglichen Arbeitszeit. Jeder volle Kilometer Fußweg ist mit 15 Minuten zu berechnen. Maßgebend sind die Verkehrsverhältnisse bei Beginn des Bewilligungszeitraumes. Die Wegzeit zur Berufsschule ist für die Prüfung der Angemessenheit unerheblich.

**Entfernung/Wegzeit
(64.1.3)**

(2) Ausnahmsweise kann wegen Besonderheiten hinsichtlich der Arbeitszeit (z.B. Bäckerhandwerk, Hotel- und Gaststätten-gewerbe) der Zweistundenzeitraum unterschritten werden.

**Ausnahmen
(64.1.3)**

(1) Eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern ist aus schwer wiegenden sozialen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn

**Schwer wiegende
soziale Gründe
(64.1.4)**

- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (z.B. Auszubildender ist seit seiner Geburt oder frühem Kindesalter auswärts untergebracht),
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Auszubildenden besteht (z.B. Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt).

(2) Schwer wiegende soziale Gründe als Ursache für die Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern sind immer anzuerkennen, wenn Auszubildende Hilfe zur Erziehung

**SGB VIII - Fälle
(64.1.4)**

- in Vollzeitpflege in einer anderen Familie (Pflegeeltern) - § 33 SGB VIII - oder
- in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) - § 34 SGB VIII - oder
- durch individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung (Betreuung besonders gefährdeter Jugendlicher durch spezielle Dienste) - § 35 SGB VIII - erhalten.

Durchführungsanweisungen

Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung

(1) Nimmt der Auszubildende an einer „Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte“ teil, weil der Auszubildende die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht selbst in vollem Umfang vermitteln kann (vgl. § 27 Abs. 2 BBiG und § 21 Abs. 2 HwO), ist der Bedarf für den Lebensunterhalt gegenüber dem für die Zeit der Ausbildung im Betrieb festzusetzenden Bedarfssatz nicht zu ändern; ergibt sich ein niedrigerer Bedarfssatz, ist jedoch dieser anzusetzen. Solche Maßnahmen sind gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift des Berufsausbildungsvertrages einzutragen. Eine Förderung während der Teilnahme an einer Maßnahme nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn der Auszubildende während der betrieblichen bzw. *außerbetrieblichen* Ausbildung keinen Anspruch auf BAB hat. Fallen Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme nach Satz 1 und an dem Blockunterricht der Berufsschule ganz oder teilweise in den gleichen Zeitraum, ist für Zeiten der Teilnahme am Blockunterricht der Berufsschule *DA 73.1a.0* anzuwenden.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - nicht obligatorische Teilnahme (65.0)

(2) Für die Zeiten der Teilnahme an „Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte“, die durch Entscheidung der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle eingerichtet werden und deren Teilnahme für alle Auszubildenden im jeweiligen Beruf obligatorisch ist (z. B. um die Prüfungsvoraussetzungen zu vereinheitlichen), sowie für Zeiten einer Zwischen- oder Abschlussprüfung nach §§ 37, 48 BBiG, 31, 39 HwO, richtet sich der Bedarf für den Lebensunterhalt nach der Art der Unterbringung während dieser Zeit. § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist jedoch zu beachten (erreichbare Nähe). Entsprechende Zuschüsse anderer Stellen oder der Ausbildungsstätte, mindestens die im Berufsausbildungsvertrag festgelegten Zuschüsse, sind in voller Höhe anzurechnen. Es handelt sich hierbei nicht um Aufstockungsleistungen nach § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4. Eine Förderung während der Teilnahme an einer Maßnahme nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn der Auszubildende während der betrieblichen bzw. *außerbetrieblichen* Ausbildung keinen Anspruch auf BAB hat.

Obligatorische Teilnahme (65.0)

(3) Für die Dauer der Teilnahme des Auszubildenden am Blockunterricht der Berufsschule *siehe DA 73.1a.0*.

Blockunterricht (65.0)

(4) Absätze 1 *bis* 3 sind sinngemäß anzuwenden auf Ausbildungsgänge in der Seeschifffahrt.

Ausbildungsgänge Seeschifffahrt (65.0)

Anderweitige Unterbringung

Der Bedarf nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BAföG gilt für Auszubildende, die während einer beruflichen Ausbildung „anderweitig“ untergebracht sind. Eine anderweitige Unterbringung liegt vor, wenn der Auszubildende

- nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils,
- nicht im Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung oder
- nicht beim Auszubildenden mit voller Verpflegung

untergebracht ist; z.B. der Auszubildende

- wohnt bei Großeltern, sonstigen Verwandten, Pflegeeltern oder bei einer anderen Familie zur Untermiete,
- hat eine eigene Wohnung gemietet,
- ist im Rahmen der Jugendhilfe in der Form „Betreutes Wohnen“ untergebracht (§ 34 SGB VIII).

§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 ist jedoch zu beachten (Verweisung auf die Wohnung der Eltern).

Der Auszubildende ist auch dann außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht, wenn er keine häusliche Gemeinschaft mit ihnen hat. Eine anderweitige Unterbringung liegt somit auch vor, wenn die Wohnung des Auszubildenden den Eltern gehört, aber von deren Lebensmittelpunkt räumlich getrennt ist. Der Bedarf für den Lebensunterhalt ist gemäß § 13 Abs. 3 BAföG um die Mietkosten und um die anfallenden Nebenkosten zu erhöhen.

Ist die Wohnung Eigentum des Auszubildenden, handelt es sich ebenfalls um eine anderweitige Unterbringung. Der Bedarf für den Lebensunterhalt kann in diesem Fall allerdings nicht um Kosten für die Eigentumswohnung und um anfallende Nebenkosten erhöht werden; § 13 Abs. 3 BAföG findet keine Anwendung.

(1) Die Kosten der Unterbringung umfassen die für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund eines Mietvertrages zu zahlende

- Miete und
- Nebenkosten, die nicht bereits in der Miete enthalten sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie abschlagsweise beglichen oder abgerechnet werden.

(2) Nebenkosten sind insbesondere

- Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung

**anderweitige Unterbringung
(65.1.1)**

**Einlieger-/ Eigentumswohnung
- der Eltern
- des Auszubildenden
(65.1.2)**

**Unterbringungskosten
(65.1.3)**

**Nebenkosten
(65.1.3)**

- Gebühren für Straßenreinigung
- Gebühren für Müllabfuhr
- Kosten für Wartung von Personenaufzügen
- Kosten für den Betrieb von Gemeinschaftsantennenanlagen.

(3) Wird die Unterkunft oder Wohnung vom Ausbildenden ohne Verpflegung zur Verfügung gestellt, gilt der unter Nr. 5.2 der Bescheinigung der Ausbildungsstätte (BA II BAB 2) für Unterkunft/Wohnung angegebene Wert als Miete. Bei Unterbringung beim Ausbildenden mit voller Verpflegung siehe jedoch DA 65.2 Abs.1.

Wohnung beim Ausbildenden (65.1.3)

(4) Lebt der Auszubildende mit dem Ehegatten, der selbst Einkommen hat, gemeinsam in der Unterkunft oder Wohnung, ist ein Zusatzbedarf nur anzusetzen, wenn das Einkommen des Ehegatten den Freibetrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BAföG nicht erreicht.

Gemeinsame Unterkunft - mit Ehegatten (65.1.3)

(5) Hat der Auszubildende die Unterkunft oder Wohnung mit anderen Personen (nicht dem Ehegatten und den Kindern) gemeinsam gemietet, ist die Miete auf alle Mitmieter zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) Beispiele zur Berechnung des Zusatzbedarfs:

	Beispiel 1	Beispiel 2
monatl. Miete (einschl. Nebenkosten)	360,00 Euro	225,45 Euro
: Zahl der Mieter	<u>2</u>	<u>1</u>
= Gesamtbedarf für die Unterkunft	180,00 Euro	225,45 Euro
/. Grundbedarf für die Unterkunft	<u>133,00 Euro</u>	<u>133,00 Euro</u>
= übersteigender Betrag	47,00 Euro	92,45 Euro
= Zusatzbedarf für die Unterkunft	<u>47,00 Euro</u>	<u>64,00 Euro</u>
(unter Beachtung des Höchstbetrages)		

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Unterbringung beim Ausbildenden

(1) Unterbringung beim Ausbildenden mit voller Verpflegung liegt vor, wenn der Ausbildende dem Auszubildenden Unterkunft bzw. Wohnung und mindestens an den Arbeitstagen im Regelfalle drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) frei oder verbilligt zur Verfügung stellt; d.h. der Ausbildende muss zu Nr. 5.1 des Vordrucks BA II BAB 2 einen Sachbezugswert bescheinigt haben. Auf den Ort, an dem der Ausbildende Verpflegung und Unterkunft bzw. Wohnung zur Verfügung stellt, kommt es dabei nicht

Unterbringung beim Ausbildenden (65.2)

an (z. B. in der Familie des Auszubildenden oder in einer fremden Familie, in einem Wohnheim oder Internat, auf dem Betriebsgelände).

(2) Eine Wohnung ist eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -Entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach ist auch ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung. Dagegen ist z. B. ein Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche eine Unterkunft im Sinne der Sachbezugsverordnung.

**- Wohnung/
Unterkunft
(65.2)**

(3) Ist der Auszubildende in einer Einrichtung der Erziehungshilfe untergebracht (Heimunterbringung), gilt dies nicht als Unterbringung beim Auszubildenden, auch wenn er dort gleichzeitig ausgebildet wird, sondern als Unterbringung in einem Wohnheim.

**- Erziehungshilfe
(Heim)
(65.2)**

(4) Als Bedarf für den Lebensunterhalt ist der Wert für freie Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) und freie Unterkunft bzw. Wohnung nach der aufgrund des § 17 SGB IV erlassenen Sachbezugsverordnung – SachBezV - anzusetzen. Dies gilt auch, wenn Verpflegung und Unterkunft bzw. Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt werden. Der Wert entspricht bei voller Verpflegung an allen Tagen der Summe des in der Bescheinigung der Ausbildungsstätte (Vordruck BA II BAB 2) vom Auszubildenden zu Nr. 5.1 anzugebenden Wertes der Sachbezüge ohne Abzug des vom Auszubildenden zu entrichtenden Entgeltes.

**- Sachbezugswert
(65.2)**

(5) Wird volle Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) regelmäßig an weniger als sieben Tagen der Woche zur Verfügung gestellt, ist dem Wert nach Abs. 4 je Tag der Woche, für den regelmäßig keine volle Verpflegung gewährt wird, ein Betrag von monatlich 28,00 Euro hinzuzurechnen. Damit wird sichergestellt, dass für alle Tage des Monats ein Bedarf berücksichtigt wird.

**- Wochenendver-
pflegung
(65.2)**

Beispiel:

In der Bescheinigung der Ausbildungsstätte (Vordruck BA II BAB 2) ist angegeben:

Unterkunft mit voller Verpflegung (Frühstück, Mittag und Abendessen) in der Regel an wöchentlich 5 Tagen. Der Wert der Sachbezüge ohne Abzug des gegebenenfalls vom Auszubildenden zu zahlenden Entgelts beträgt monatlich	293,00 Euro
---	-------------

Hinzuzurechnen sind:

- für 2 Tage in der Woche, an denen regelmäßig keine volle Verpflegung gewährt wird (2 x 28 Euro=) monatlich	56,00 Euro
- für sonstige Bedürfnisse monatlich	80,00 Euro
Bedarf für den Lebensunterhalt monatlich	429,00 Euro

10. Erg.-Lieferung; Februar 2003

Unterbringung im Wohnheim

(1) Als Wohnheim im Sinne des § 65 Abs. 3 gelten die institutionalisierten Einrichtungen der herkömmlichen Art, insbesondere die Jugendwohnheime. Dazu gehören auch Außenwohngruppen und Wohngemeinschaften, die diesen Jugendwohnheimen institutionell zuzuordnen sind. Voraussetzung ist, dass die Kosten der Verpflegung und Unterkunft amtlich festgesetzt sind. Bei der Unterbringung Minderjähriger außerhalb von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen herkömmlicher Art ist es zudem erforderlich, dass eine sozialpädagogische Betreuung erfolgt.

**Begriff „Wohnheim“
(65.3.1)**

(2) Unterbringung mit voller Verpflegung im Sinne des § 65 Abs. 3 liegt auch dann vor, wenn bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat

**volle Verpflegung
(65.3.1)**

- dort zwar einzelne, nicht aber alle Mahlzeiten eingenommen werden, der Träger des Wohnheimes oder Internates jedoch die fehlenden Mahlzeiten durch Sachleistungen, einen geringeren Tageskostensatz oder in bar ausgleicht, oder
- dieses an den Wochenenden geschlossen ist. Zur Berechnung des Bedarfs s. DA 65.3.3 Abs. 2.

(1) Bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung sind die tatsächlichen Kosten der Verpflegung und Unterbringung (Heimkosten), höchstens aber die dafür amtlich festgesetzten Beträge, zugrunde zu legen. Aufwendungen, die nicht zu den Heimkosten im engeren Sinne gehören, sind nicht zu berücksichtigen.

**Heimkosten
(65.3.2)**

(2) Als amtlich festgesetzte Kosten gelten Beträge, die von den dafür zuständigen Stellen in den Ländern oder den dort dafür eingesetzten Pflegesatzkommissionen bestimmt werden. Setzen weder die genannten Stellen noch die Pflegesatzkommissionen die Kosten fest, gelten als amtlich festgesetzte Beträge die von Jugendämtern oder Sozialämtern anerkannten Kosten. Dabei ist jedoch die einschränkende Regelung des Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 zu beachten. Ändern sich die Heimkosten, werden diese vom Tage ihrer Änderung an von Amts wegen berücksichtigt.

**„amtlich festgesetzte Kosten“
(65.3.2)**

(...)

(3) Die vollen Heimkosten werden übernommen, solange Anspruch auf BAB besteht (bei Fehlzeiten s. § 73 Abs. 2); dies gilt auch für Zeiten ganztägiger Abwesenheit.

**Fehlzeiten
(65.3.2)**

(1) Der Monatsbetrag der zugrunde zu legenden Heimkosten ist wie folgt zu ermitteln:

**Ermittlung des Monatsbetrages
(65.3.3)**

Tagessatz x 30,4.

(2) Bei der Unterbringung in einem an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) geschlossenem Wohnheim, ist der Bedarf wie folgt zu ermitteln:

**Wohnheim/
am Wochenende
geschlossen
(65.3.3)**

a) wenn kein Tagessatz, sondern ein Monatsbetrag vereinbart ist:

Monatssatz für das Wohnheim

+ Unterbringungskosten an den Wochenenden¹⁾
(§ 68 Abs. 3 S. 2)

+ Verpflegungskosten entsprechend DA 65.2 Abs. 5
(28,00 Euro x 2)

= Summe

b) wenn für die Unterbringung im Wohnheim ein Tagessatz vereinbart ist:

Tagessatz x 5 x 13 = Monatssatz für das Wohnheim
3

+ Unterbringungskosten an den Wochenenden (§ 68 Abs. 3 S. 2)

+ Verpflegungskosten entsprechend
DA 65.2 Abs. 5 (28,00 Euro x 2)

= Summe

Bleibt an den Wochenenden das Wohnheim geschlossen, können an Stelle der Unterbringungskosten auch die Kosten der Familienheimfahrt übernommen werden.

(3) Werden in einem Wohnheim nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, ist der Wert fehlender Mahlzeiten aus der Differenz zwischen dem Tageskostensatz mit voller Verpflegung und dem ermäßigten Tageskostensatz zu ermitteln.

Beispiel:

Tageskostensatz mit voller Verpflegung	19,00 Euro
<u>Tageskostensatz ohne Mittagessen</u>	<u>16,50 Euro</u>
Differenz (= Wert der Mittagmahlzeit)	2,50 Euro

Dem Bedarf für den Lebensunterhalt sind die monatlichen Wohnheimkosten in Höhe von 577,60 Euro (19,00 Euro x 30,4) zugrunde zu legen.

Zu überweisen sind:

- an das Wohnheim 501,60 Euro (16,50 Euro x 30,4) und
- an den Auszubildenden 76,00 Euro (2,50 Euro x 30,4).

¹⁾ Wochenendkosten x 13 : 3

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Ablaufschema

Ablaufschema zu § 65 SGB III

Anlage 1 (BAföG-AuslandszuschlagsV)

**Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer
Ausbildung im Ausland
(BAföG-AuslandszuschlagsV)
zuletzt geändert durch die 6. BAföG-AuslandszuschlagsVändV
vom 13.12.2004 (BGBl. I S. 3383)**

§ 1**Zuschläge zu dem Bedarf**

(1) Bei einer Ausbildung im Ausland werden in den Fällen des § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Zuschläge zu dem Bedarf geleistet:

- 1. ein Auslandszuschlag, sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt wird (§ 2),**
- ~~2. die nachweisbar notwendigen Studiengebühren (§ 3),~~**
- ~~3. Aufwendungen für Reisen zum Ort der Ausbildung (§ 4),~~**
- ~~4. Aufwendungen für die Krankenversicherung (§ 5).~~**

~~(2) Zuschläge nach dieser Verordnung werden nicht geleistet, soweit § 12 Abs. 4 des Gesetzes gilt.~~

§ 2**Höhe der Auslandszuschläge**

(1)¹ Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung in Europa für

...	
Schweiz	140 Euro.
...	

(2) Für die in Absatz 1 nicht genannten Staaten mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird der Auslandszuschlag auf monatlich 50 Euro festgesetzt. In diesen Fällen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ein höherer Zuschlag festgesetzt werden, wenn dies zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten und von Kaufkraftunterschieden erforderlich ist.

(3) Wird im Ausland ein neuer Staat gebildet, so gilt für Auszubildende, die eine auf seinem Gebiet gelegene Ausbildungsstätte besuchen, die Regelung über die Höhe der Auslandszuschläge nach § 2 Abs. 1 fort.

¹ anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Durchführungsanweisungen

Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Die Durchführungsanweisungen zu § 65 gelten sinngemäß.

**Anwendung von
DA zu § 65
(66.0)**

(1) Lebt der Teilnehmer mit seinem Ehegatten gemeinsam in einer Unterkunft oder Wohnung ist davon auszugehen, dass die Kosten auf den Teilnehmer und den Ehegatten zu gleichen Teilen entfallen. Deshalb ist der Zusatzbedarf für die Unterkunft erst dann zu gewähren, wenn die Hälfte der Miet- und Nebenkosten den Betrag gemäß § 12 Abs. 3 BAföG übersteigen.

**Gemeinsame
Unterkunft mit
dem Ehegatten
(66.1)**

Berechnungsbeispiele zum Zusatzbedarf für Mietkosten der Unterkunft und Nebenkosten gem. § 66 Abs. 3 letzter Halbsatz i.V.m. § 12 Abs. 3 BAföG

**Beispiele zu
§ 66 Abs.3
(66.3)**

	Beispiel 1	Beispiel 2
monatl. Miete (einschl. Nebenkosten)	100,00 Euro	260,00 Euro
: Zahl der Mieter	1	2
= Gesamtkosten für die Unterkunft	100,00 Euro	130,00 Euro
abzügl. Grundbedarf f. d. Unterkunft	52,00 Euro	52,00 Euro
= übersteigender Betrag	48,00 Euro	78,00 Euro
= Zusatzbedarf für die Unterkunft (höchstens 64,00 Euro)	48,00 Euro	64,00 Euro

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Ablaufschema

Ablaufschema zu § 66 SGB III

Durchführungsanweisungen

Bedarf für Fahrkosten

(1) Der Bedarf für Fahrkosten wird auf den Monat bezogen festgestellt und gilt dann in der Regel für den gesamten Bewilligungszeitraum.

**Bedarffeststellung
(67.0)**

(2) Die Angaben des Auszubildenden sind als richtig anzuerkennen, es sei denn, diese sind bereits ohne zusätzliche Feststellungen (z.B. kein Vergleich mit vorhergehenden Anträgen, keine Rückfrage beim Antragsteller) offensichtlich als unrichtig zu erkennen oder es besteht sonst begründeter Verdacht, dass unzutreffende Angaben gemacht wurden. Werden Abweichungen festgestellt, sind bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel die von einem Routenplaner errechneten Entfernungen zu Grunde zu legen.

**Angaben des Auszubildenden
(67.0)**

(3) Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in Verbindung mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Arbeiten und Lernen - siehe DA 61.1.3) sind die Fahrkosten, sowohl für den Arbeits- als auch für den Bildungsteil, in den Bedarf mit einzubeziehen.

**Arbeiten und Lernen
(67.0)**

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Pendelfahrten

Pendelfahrten sind solche Fahrten, die der Auszubildende an Tagen mit praktischer und/oder theoretischer Ausbildung/Unterweisung auf den Wegstrecken zwischen

**Pendelfahrten
(67.1.1)**

- Unterkunft und Ausbildungsstätte,
- Unterkunft und Berufsschule
- Ausbildungsstätte und Berufsschule

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag durchführt. Erfolgen Hin- und Rückfahrt nicht am gleichen Tag, handelt es sich um eine An- und Rückreise.

8. Erg.-Lieferung; Dezember 2001

Fahrten bei auswärtiger Unterbringung

(1) Eine auswärtige Unterbringung i.S. des § 67 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn Wohnort nicht gleichzeitig auch der Ausbildungsort ist und dieser Ausbildungsort nicht im üblichen Tagespendelbereich des Ortes liegt, zu dem die Familienheimfahrt durchgeführt wird.

**Auswärtige Unterbringung
(67.1.2)**

(2) Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn der Auszubildende am Wohnort keine entsprechende Ausbildung erhalten kann und ihm nicht zugemutet werden kann, daß er zwischen Wohn- und Ausbildungsort pendelt. Die Erforderlichkeit der auswärtigen Unterbringung ist von dem Bereich Beratung in der „Fachlichen Stellungnahme“ festzustellen. Dabei bleiben die Verhältnisse zu Beginn der Ausbildung maßgebend.

DA 71.2.2 Abs.3 (Umzug der Eltern während der Ausbildung) ist sinngemäß anzuwenden.

Erforderlich auswärtige Unterbringung (67.1.2)

(3) Fahrkosten für die An- und Abreise werden i.d.R. für die gesamte Ausbildungszeit nur einmal übernommen. Urlaubszeiten und sonstige Unterbrechungszeiten sind über die monatlichen Familienheimfahrten abgedeckt.

An- und Abreise (67.1.2)

(4) Als Bedarf an Fahrkosten für eine monatliche Familienheimfahrt sind Fahrkosten nur für Strecken im Geltungsbereich des SGB III zu berücksichtigen. (Bei einer Förderung im Ausland: siehe jedoch DA 67.1a.0).

Familienheimfahrt (67.1.2)

(5) Wurden in der Bedarfsberechnung Kosten für eine monatliche Heimfahrt berücksichtigt, ist in den Bewilligungsbescheid folgender Zusatz aufzunehmen:

Bescheid (67.1.2)

„Bei Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe wurden Aufwendungen für eine Heimfahrt monatlich berücksichtigt. Sie sind deshalb verpflichtet, der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen, wenn weniger Heimfahrten durchgeführt werden.“

(6) Für die Dauer der Teilnahme an „Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte“ sowie an Zwischen- und Abschlussprüfungen nach §§ 37, 48 BBiG, 31, 39 HwO sind Kosten für eine Familienheimfahrt (Pauschbetrag) nur für jeden vollen Zeitmonat zu berücksichtigen.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (67.1.2)

(7) Anstelle der Kosten für Familienheimfahrten können Kosten für Fahrten von Angehörigen (s. § 16 Abs. 5 SGB X) zum Aufenthaltsort des Auszubildenden geltend gemacht werden.

Fahrten von Angehörigen (67.1.2)

(8) Als Familienheimfahrt gilt auch, wenn ein unverheirateter Auszubildender die Heimfahrt nicht zu den Eltern oder einem Elternteil, sondern in begründeten Einzelfällen zu anderen Personen durchführt, die bei ihm die Elternfunktion übernommen haben.

Heimfahrt zu anderen Personen (67.1.2)

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Familienheimfahrt innerhalb Europas

Eine Hin- und Rückreise kann innerhalb Europas auch in Form einer Familienheimfahrt durchgeführt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Ausbildung über zwei Halbjahre erstreckt.

Familienheimfahrt (67.1a.0)

Als Bedarf an Fahrkosten für Familienheimfahrten innerhalb Europas ist je Ausbildungsjahr eine Familienheimfahrt zugrunde zu legen.

- innerhalb Europas (67.1a.0)

Außerhalb Europas werden keine Familienheimfahrten berücksichtigt.

- außerhalb Europas (67.1a.0)

8. Erg.-Lieferung; Dezember 2001

Höhe der Fahrkosten

(1) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sowie Fahrpreiserstattungen durch den Ausbildungsbetrieb oder durch sonstige Stellen sind zu berücksichtigen. Sind Kosten für Fahrten zur Berufsschule/ Praktikumsstelle ganz oder teilweise bereits durch die Fahrkarte zur Ausbildungsstätte abgedeckt (z.B. in gleicher Tarifzone), sind nur die zusätzlich entstehenden Fahrkosten zu berücksichtigen. Bei behinderten Auszubildenden sind Fahrkosten nur insoweit zugrunde zu legen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben.

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (67.2.1)

(2) Die Kosten einer BahnCard sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der BahnCard-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der BahnCard-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der BahnCard zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Ausbildung bzw. die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Ausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete BahnCard-Kosten.

BahnCard (67.2.1)

(3) Benutzt ein schwerbehinderter Auszubildender öffentliche Verkehrsmittel, sind die ihm entstandenen Kosten einer Wertmarke für Schwerbehinderte zu übernehmen. Abs. 2 gilt entsprechend.

Wertmarke (67.2.1)

(1) Die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG beträgt je Kilometer bei Benutzung von Kraftfahrzeugen *0,20 Euro, höchstens jedoch 130 Euro*.

Wegstreckenentschädigung (67.2.2)

Voraussetzung für die Übernahme der Fahrkosten ist damit die Benutzung eines Kraftfahrzeuges. Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Ist der Auszubildende (...) Mitfahrer, erhält er *ebenfalls 0,20 Euro je Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro*; die Höhe der ihm tatsächlich entstehenden Kosten ist unerheblich.

Mitfahrer (67.2.2)

Die Höchstbetrag von 130 Euro gilt jeweils für die

- Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines Angehörigen zum Auszubildenden (auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt),
- Anreise,
- Rückreise (d.h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) und
- tägliche Pendelfahrt (darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten nach DA 67.2.4).

**Höchstbeträge
(67.2.2)**

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ergibt sich die pauschalierte Höhe der für einen Ausbildungs- bzw. Maßnahmenmonat anfallenden Kosten aus folgender Formel:

**Berechnung
(67.2.2)**

$$\frac{K \times W \times Z \times 13}{3}$$

K = Kilometer der Pendelstrecke (Fahrstrecke hin und zurück)

W = Wegstreckenentschädigung pro Kilometer

Z = Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungstage

(3) Grundlage für die Fahrkostenberechnung ist der Betrag, der im ersten Monat anfällt. Dies gilt nicht, wenn der erste Monat nicht typisch für den Verlauf der Ausbildung ist, z. B. weil der Bewilligungszeitraum nicht am Monatsersten beginnt.

**Fahrkostenpauschale
Besonderheit
(67.2.2)**

(4) Für Zeiträume innerhalb der Ausbildung, in denen andere als zu Beginn der Ausbildung bestehende Verhältnisse zu berücksichtigen sind (z.B. Änderung des Wohnortes, Änderung des Ausbildungsortes), sind die Kosten jeweils gesondert zu bestimmen; dabei sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu Beginn der Änderung anfallen.

**Änderung der Verhältnisse
(67.2.2)**

Fahrpreiserhöhungen sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,- Euro sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen.

**Erhöhung
der
öffentlichen
Verkehrstarife
(67.2.3)**

Kosten für Pendelfahrten können höchstens bis 476 Euro je Kalendermonat (Höchstbetrag nach § 82) übernommen werden. Hieraus ergibt sich auch der Tagessatz.

**Höchstbetrag der
Pendelfahrkosten
(67.2.4)**

Durchführungsanweisungen

Sonstige Aufwendungen

(1) Unvermeidbare Bettenfreihaltegebühren bei Wohnheimunterbringung für die Zeiten des Besuches der Berufsschule (*nicht für Blockunterricht, siehe § 73 Abs. 1a*) sind als sonstige Kosten gem. § 68 Abs. 3 Satz 2 in den Bedarfssatz mit einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn der Auszubildende nur während dieser Zeit bei den Eltern wohnt und deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat.

Bettenfreihaltegebühren (68.3.1)

Beispiel:

Der Auszubildende ist während der Ausbildung von Montag bis Donnerstag (3 Tage) im Wohnheim untergebracht. Wegen des Besuches der Berufsschule wohnt er von Donnerstag bis Sonntag (4 Tage) bei den Eltern; für diese Tage sind Bettenfreihaltegebühren zu zahlen. Der Wohnheimkostensatz (voll) beträgt 35,- Euro täglich und die Bettfreihaltegebühr 16,- Euro täglich.

Der Bedarf ist nach folgendem Schema zu berechnen:

Wohnheimkosten (voll) Tagessatz $\times 30,4 \times 3 : 7$	= zu berücksichtigende Wohnheimkosten gem. § 65 Abs. 3
Sonstige Bedürfnisse $\times 3 : 7$	= anteiliger Betrag für sonstige Bedürfnisse
Pauschale für Arbeitskleidung $\times 3 : 7$	= anteiliger Betrag gem. § 68 Abs. 3 Satz 1
Bettenfreihaltegebühr Tagessatz $\times 30,4 \times 4 : 7$	= zu berücksichtigende "sonstige Kosten" gem. § 68 Abs. 3 Satz 2

Berechnung:

$$35,- \text{ Euro} \times 30,4 = 1064,- \text{ Euro} \times 3 : 7 = 456,00 \text{ Euro monatlich}$$

$$80,- \text{ Euro} \times 3 : 7 = 34,29 \text{ Euro monatlich}$$

$$11,- \text{ Euro} \times 3 : 7 = 4,71 \text{ Euro monatlich}$$

$$16,- \text{ Euro} \times 30,4 = 486,40 \text{ Euro} \times 4 : 7 = \underline{277,94 \text{ Euro monatlich}}$$

$$\text{Bedarf insgesamt} = \underline{\underline{772,94 \text{ Euro monatlich}}}$$

(2) Unvermeidbare Mietkosten zur Aufrechterhaltung der Wohnung/Unterkunft am Ausbildungsort sind entsprechend Abs. 1 als sonstige Kosten gem. § 68 Abs. 3 Satz 2 zu berücksichtigen.

**Unvermeidbare
Mietkosten
(68.3.1)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Gesetzestext

§ 69 Lehrgangskosten

1Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden die Lehrgangskosten einschließlich der Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der *Bundesagentur für Arbeit* anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen übernommen. **2**Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Ausbildungsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Ausbildungsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Durchführungsanweisungen

Spezielle Fortbildungsmaßnahmen für das Ausbildungs- und Betreuungspersonal

Hierzu erfolgt noch eine gesonderte Regelung

(69.0.1)

8. Erg.-Lieferung; Dezember 2001

Durchführungsanweisungen

Einkommensanrechnung

Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn sich die Trennung auf das eheliche Leben, den Haushalt und die Wirtschaftsführung erstreckt und wenigstens ein Ehegatte die Absicht hat, diese Trennung für längere - in aller Regel nicht absehbare - Zeit aufrechtzuerhalten. Ob dies der Fall ist, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden, und zwar in erster Linie nach äußeren Umständen. Leben die Ehegatten räumlich getrennt, so kann dieses Merkmal in Verbindung mit anderen Anzeichen, die gegen das Fortbestehen der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft sprechen, die Annahme des dauernd Getrenntlebens rechtfertigen. Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist jedoch im allgemeinen nicht aufgehoben, wenn sich die Ehegatten nur vorübergehend räumlich trennen, z. B. bei einem beruflich bedingten Auslandsaufenthalt eines Ehegatten. Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft kann auch dann noch weiterbestehen, wenn die Ehegatten infolge zwingender äußerer Umstände für eine nicht absehbare Zeit räumlich voneinander getrennt leben müssen, z. B. infolge Krankheit oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn die Ehegatten die erkennbare Absicht haben, die eheliche Verbindung in dem noch möglichen Rahmen aufrechtzuerhalten und nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes die volle eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Ehegatten können nachweisen, dass sie dauernd getrennt leben, wenn ihnen eine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, auf der die Lohnsteuerklasse I bescheinigt ist.

**Begriff: „dauernd getrenntlebend“
(71.1.1)**

(1) Lebenspartner sind zwei Personen gleichen Geschlechts, die vor der zuständigen Behörde erklärt haben, dass sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Die Lebenspartnerschaft ist im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen (eingetragene Lebenspartnerschaft).

**Lebenspartner
(71.1.2)**

(2) Für die Einkommensanrechnung und Einkommensermittlung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten auch für die Lebenspartner § 11 Abs. 4 BAföG und die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BAföG mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend.

**§ 11 Abs. 4 BaföG
(71.1.2)**

Eltern sind die leiblichen Eltern oder, wenn der Auszubildende adoptiert ist, allein die Adoptiveltern.

**Eltern
(71.1.3)**

Werbungskosten des Auszubildenden

Werbungskosten des Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Werbungskosten aus anderen Einkünften des Auszubildenden.

Werbungskosten des Auszubildenden (71.2.1)

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Zusätzlicher Freibetrag

(1) Unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bleiben 510 Euro monatlich zusätzlich vom Einkommen der Eltern anrechnungsfrei - und zwar für jeden Auszubildenden, der dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Anspruch auf BAB erfüllt und für den BAB beantragt wurde. Dieser Freibetrag gilt auch in dieser Höhe, wenn die Eltern des Auszubildenden nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben und für beide Elternteile eine Berechnung des anzurechnenden Einkommens durchzuführen ist. Der Freibetrag ist dann bei jedem Elternteil anteilig zu berücksichtigen, wenn sich für beide Elternteile ein anzurechnendes Einkommen ergibt. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

zusätzlicher Freibetrag (71.2.2)

- Aufteilung (71.2.2)

Vom jeweils zu berücksichtigenden Einkommen sind alle Freibeträge

- ohne den Freibetrag nach § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und
- ohne Berücksichtigung eines Betrages nach § 25 Abs. 6 BAföG (unbillige Härte)

abzusetzen. Das danach verbleibende Einkommen ist in Verhältnis zueinander zu setzen. Nach diesem Verhältnis ist dann auch der Freibetrag nach § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 aufzuteilen.

Beispiel:

	Vater	Mutter	insgesamt
verbleibendes Einkommen	800,00 Euro	550,00 Euro	1.350,00 Euro
vH-Satz	59,06%	40,94%	100%
Freibetrag	302,23 Euro	207,77 Euro	510,00 Euro

(2) Wenn die Unterbringung außerhalb des Haushaltes der Eltern wegen der Hilfe zur Erziehung erfolgt, liegen die Voraussetzungen für die Einräumung der zusätzlichen Freibeträge nach § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht vor. Bei Beendigung der Erziehungsmaßnahme während der Ausbildung ist zu prüfen, ob eine auswärtige Unterbringung auch ohne die Erziehungsmaßnahme erforderlich gewesen wäre.

- Erziehungsfälle (71.2.2)

- Umzug der Eltern**(71.2.2)**

(3) Wechseln die Eltern des Auszubildenden den Wohnort und verbleibt der Auszubildende in der bisherigen Ausbildungsstätte, ist davon auszugehen, dass die auswärtige Unterbringung wegen der Ausbildung erforderlich ist. Die zusätzlichen Freibeträge sind zu berücksichtigen.

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Aufstockungsleistungen

Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der BAB erbracht werden, sind nicht anzurechnen (zum Beispiel: Aufstockung der BAB durch die Bundesländer, um außergewöhnlich hohe Mietkosten in Ballungszentren zu berücksichtigen).

**Aufstockungsleistungen
(71.2.3)**

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Verweis auf BAföG

Der Vierte Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) umfasst die §§ 21–25 (abgedruckt in der Anlage 1 zu diesem Paragraphen). Nachfolgend ist zu § 11 Abs. 4 und zu den §§ 21–25 die jeweils dazugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu jedem Absatz der entsprechend anzuwendenden BAföG-Vorschrift als DA aufgeführt. Der Gesetzestext ist jeweils vorangestellt. Abweichende Ergänzungen sind in der D@-online [BAB] unterstrichen dargestellt. Soweit die BAföGVwV für die Berechnung der BAB nicht zutrifft, ist diese sichtbar gestrichen. Zur Nummerierung siehe die Hinweise zur Systematik der Durchführungsanweisungen (DA). Das Einkommensteuergesetz ist in der SGB III-Textausgabe als Anhang abgedruckt.

**Verweis auf BAföG
(71.2.4)**

**Auszug aus der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 15. Oktober 1991 (GMBI S. 770),
zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
(BAföGÄndVwV 2001)
vom 20. Dezember 2001
(GMBI Nr. 56 vom 29.12.2001 – S. 1143)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

§ 11 Abs. 4 BAföG – Geschwisterförderung

(4) ¹Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet.

²Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. ³Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 11 Abs. 4 BAföG

Eltern sind im Sinne des Absatzes 4 als ein Einkommensbezieher anzusehen, wenn sie miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben; das gilt auch, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

**Eltern als Einkommensbezieher
(71.2 B 11.4.1)**

(1) Für die Anwendung des § 11 Abs. 4 kommt es darauf an, dass die Ausbildung, in der sich ein anderer Auszubildender als der Antragsteller befindet, in den Förderungsbereich dieses Gesetzes oder nach § 59 SGB III abstrakt einbezogen ist. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich Förderungsleistungen gewährt werden.

**Ausbildung
(71.2 B 11.4.2)**

Nicht zu berücksichtigen sind jedoch Kinder des Einkommensbeziehers, die

- ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen,
- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben, eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen.

(2) Die Anrechnung des Einkommens erfolgt bei mehreren Auszubildenden generell zu gleichen Teilen (§ 11 Abs. 4 BAföG). Verbleibt bei der anteiligen Anrechnung des Einkommens auf den Bedarfssatz eines Auszubildenden ein Restanrechnungsbetrag, ist dieser bei Geschwistern, die auch BAB beantragt haben, nicht hinzuzurechnen.

**Geschwisterförderung
(71.2 B 11.4.2)**

Beispiel

Die Auszubildenden A und B haben Anspruch auf BAB dem Grunde nach, der Auszubildende C auf Abg, der Auszubilden-

de D auf Förderung nach dem BAföG und der Auszubildende E ist Teilnehmer an einer BvB.

		BAB-Berechnung		Fiktiv		
		A	B	C	D	E
ungedeckter Bedarf		50 Euro	300 Euro	unerheblich		
anzurechnendes Einkommen der Eltern	800 Euro					
Aufteilungsbetrag der Geschwister	800 Euro : 5 = 160 Euro					
Anrechnungsbetrag		160 Euro	160 Euro	160 Euro	160 Euro	160 Euro

(3) Die Bewilligungszeiträume der Geschwister sind aufeinander abzustimmen.

(4) Für Auszubildende, die Anspruch auf Abg oder auf Leistungen nach dem BAföG dem Grunde nach haben, ist der errechnete Einkommensanteil nur eine fiktive Rechengröße.

(71.2 B 11.4.3)
(Aufgehoben)

(71.2 B 11.4.4)
(Aufgehoben)

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 21 Abs. 1 BAföG – Einkommen

(1) ¹Als Einkommen gilt – vorbehaltlich der Sätze 3 und 4, der Absätze 2a, 3 und 4 - die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ³Abgezogen werden können:

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommenssteuergesetzes),
2. die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach §§ 10e oder 10i des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und

4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

4Der Abzug nach Satz 3 Nr. 2 ist bei miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, nur für ein Objekt zulässig; bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten ist er nicht zulässig. 5Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfasst ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Einkommensbegriff

Einkünfte sind positiv, wenn

- a) bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ein Gewinn (§§ 4 bis 7e EStG) erzielt wurde,
- b) bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG die Einnahmen die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG) übersteigen.

Die Summe der positiven Einkünfte ist die Addition der Gewinne und Überschüsse aus den einzelnen Einkunftsarten. Zu den positiven Einkünften gehören die nach dem Auslandstätigkeitserlaß (siehe Anlage 4) begünstigten Einkünfte, auch soweit sie im Steuerbescheid nicht enthalten sind.

Von der Summe der positiven Einkünfte sind die Betriebsausgaben (§ 4 EStG) und die Werbungskosten (§ 9 EStG) bereits abgezogen. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind bereits abgezogen:

- Werbungskosten, mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro¹ (§ 9a Nr. 1 EStG),
- Versorgungsfreibetrag² (§ 19 Abs. 2 EStG).

Von den Einkünften aus Kapitalvermögen ist neben den Werbungskosten der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG abgezogen.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind nicht abgezogen (sie sind nur nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 und des § 25 Abs. 6 zu berücksichtigen).

**positive Einkünfte
(71.2 B 21.1.1)**

**Summe der
positiven Einkünfte
(71.2 B 21.1.2)**

**Abzüge
(71.2 B 21.1.3)**

¹ Arbeitnehmer-Pauschbetrag bis 31.12.2001: 1.022,58 Euro (=2.000 DM)
Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab 01.01.2002: 1.044 Euro
Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab 01.01.2004: 920 Euro

² Versorgungsfreibetrag bis 31.12.2001: 3.067,75 Euro (=6.000 DM)
Versorgungsfreibetrag ab 01.01.2002: 3.072 Euro

Nicht zur Summe der positiven Einkünfte gehören

**keine Einkünfte
(71.2 B 21.1.4)**

- steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der Unfallrenten (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 5) und
- Einkommen nach § 21 Abs. 4.

Folgende Leistungen nach dem Strafvollzugsgesetz sind nicht Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 1: Überbrückungs- und Eigengeld nach den §§ 51, 52 StVollzG.

**Überbrückungs-
geld/Eigengeld
(71.2 B 21.1.5)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Ausländische Einkünfte

Werden Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, nach dem Einkommensteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland versteuert, so sind sie in den im Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünften enthalten. Insoweit gelten keine Besonderheiten.

**Auslandseinkünfte
(71.2.B 21.1.6)**

Unterliegen die Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, jedoch nicht diesem Einkommensteuerrecht, so sind sie durch Beiziehung ausländischer Urkunden oder Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden oder ausländischen Arbeitgebern ausgestellt werden, zu ermitteln. Die Nachweise hat der Einkommensbezieher vorzulegen.

Entsprechend ist bei Einkünften zu verfahren, die zwar im Inland erzielt, aber auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen im Ausland versteuert werden. Der Einkommensbezieher hat Nachweise deutscher Behörden oder Arbeitgeber vorzulegen.

Hat der Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz im Ausland, so gilt DA 71.2 B 21.2a.1.

**Auslandswohnsitz
(71.2 B 21.1.7)**

Hat der Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz im Inland, so sind die ermittelten Bruttoeinnahmen und die darauf im Ausland gezahlten Steuern nach der Tabelle über den durchschnittlichen Jahreswechsellkurs für den Berechnungs-

**Inlandswohnsitz
(71.2 B 21.1.8)**

zeitraum in Euro umzurechnen. Im übrigen ist entsprechend DA 71.2 B 21.2a.1 zu verfahren.

Ist bei der Anrechnung des Einkommens gemäß den §§ 22 und 24 Abs. 3 von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen, so ist die Umrechnung nach dem zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblichen Verbraucher-geldparitäten- oder Wechselkurs vorzunehmen. Weisen die Tabellen insoweit keinen Jahresdurchschnittskurs auf, ist der dem Beginn des Bewilligungszeitraums zeitlich nächstgelegene Tabellenwert maßgeblich. Die aktuellen Umrechnungskurse stehen im BA-Intranet zur Verfügung.

**Wechselkurs
(71.2 B 21.1.9)**

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Steuerbescheid/ Einkommenserklärung

Bei der Ermittlung der Höhe

**Steuerbescheid
(71.2 B 21.1.10)**

- a) der Summe der positiven Einkünfte,
- b) des Altersentlastungsbetrages,
- c) ~~des Freibetrages von den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (gilt nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1.8.1996 begonnen haben),~~
- d) des Sonderausgabenabzugs nach §§ 10e, 10i EStG,
- e) der zu leistenden Einkommen- und Kirchensteuer

ist – soweit im Vollzug möglich – von den Feststellungen auszugehen, die die Finanzbehörden unanfechtbar getroffen haben, auch wenn dies unter dem Vorbehalt der späteren steuerlichen Neuberechnung nach § 165 Abs. 1 AO erfolgt ist (zur Behandlung der Bescheide nach § 164 AO vgl. jetzt 71.2 B 24.2.1 Abs. 2). Dies gilt auch für Nullbescheide. Als solche gelten – außer bei der Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden – auch Nichtveranlagungsverfügungen. Steuerbescheide sind vorzulegen. Zu berücksichtigen sind auch die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Pauschalversteuerung (...) unterliegen.

Erzielen beide Ehegatten (die Elternteile des Auszubildenden oder der Auszubildende und sein Ehegatte) Einkommen und werden sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so hat jeder von ihnen eine Einkommenserklärung abzugeben, aus der sich die Höhe der von ihm erzielten positiven und negativen Einkünfte ergibt, sofern sich dies nicht bereits aus dem Steuerbescheid ergibt.

**Einkommens-
erklärung
(71.2 B 21.1.11)**

Die Steuern sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in welchem der Teil des Einkommens im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 und 2 und Satz 5 des einen Ehegatten zu dem entspre-

**Steueraufteilung
(71.2 B 21.1.12)**

chenden Teil des Einkommens des anderen Ehegatten steht und aus dem Steuerbescheid ersichtlich wird. Beträge nach § 21 Abs. 4 sind nicht zu berücksichtigen.

Formel zur Berechnung der Steueranteile der Eltern

$$\text{Steueranteil Vater} = \frac{\text{Gesamtsteuer} \times \text{Einkommen Vater}}{\text{Gesamteinkommen (Vater + Mutter)}}$$

$$\text{Steueranteil Mutter} = \frac{\text{Gesamtsteuer} \times \text{Einkommen Mutter}}{\text{Gesamteinkommen (Vater + Mutter)}}$$

.....
Gesamtsteuer

DA 71.2 21.1.11 ist im Falle der gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer mit einem Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Einkommenserklärung nur vom Elternanteil des Auszubildenden abzugeben ist. Ein Verlustausgleich zwischen den Ehegatten findet auch hier nicht statt.

Stiefeltern
(71.2 B 21.1.13)

Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind abzuziehen

Nichtveranlagte
(71.2 B 21.1.14)

- Werbungskosten, mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 EStG), und, soweit die Voraussetzungen jeweils erfüllt sind,
- Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) und
- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG).

Die Jahreslohnbescheinigung des Arbeitgebers, eine Bescheinigung der Versorgungskasse oder des Finanzamts sind vorzulegen.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Einkommenserklärung soll die Vorlage einer Bestätigung durch das zuständige Finanzamt verlangt werden, dass eine Veranlagung nicht erfolgt. Im übrigen gilt DA 71.2 B 21.1.10 Satz 3 (= Nichtveranlagungsverfügung).

Zweifel
(71.2 B 21.1.15)

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Werbungskosten

Bei den Eltern und dem Ehegatten des Auszubildenden sind Werbungskosten nach § 9 EStG über den Werbungskosten- bzw. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 EStG) hinaus nur anzuerkennen, soweit sie von den Finanzbehörden anerkannt

Werbungskosten
der Eltern/
des Ehegatten
(71.2 B 21.1.16)

sind. Soweit der Einkommensbezieher hierüber finanzamtliche Unterlagen nicht vorlegen kann, hat er die Höhe der anerkannten Werbungskosten schriftlich zu versichern.

Bei dem Auszubildenden ist die Entscheidung über die Anerkennung von Werbungskosten nach § 9 EStG über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 EStG) hinaus von der Agentur für Arbeit zu treffen. Die Summe aus Arbeitnehmer-Pauschbetrag und den darüber hinaus zu berücksichtigenden Werbungskosten ist zur Verwaltungsvereinfachung auf die nächste durch 12 teilbare Zahl zu erhöhen.

**Werbungskosten
des Auszubildenden
(71.2 B 21.1.17)**

Anmerkung BA:

Zu den Werbungskosten des Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis siehe § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB III und DA 71.2.1.

~~Erzielt der Auszubildende im Bewilligungszeitraum Ausbildungsvergütung neben Einkünften aus sonstiger nicht-selbständiger Arbeit, so ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag vorrangig von der Ausbildungsvergütung abzuziehen. Von den Einkünften aus der anderen nichtselbständigen Arbeit ist ggf. der noch nicht ausgeschöpfte Teil des Arbeitnehmer-Pauschbetrages abzuziehen.~~

(71.2 B 21.1.18)

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Familienzuschüsse/ -zuschläge des Auszubildenden

Sind in der von dem Auszubildenden erzielten Ausbildungsvergütung Familienzuschüsse oder -zuschläge enthalten, so ist die Ausbildungsvergütung um diese Beträge zu mindern, ~~bevor der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen wird~~. Die Familienzuschüsse und -zuschläge sind als zweckbestimmte Einnahmen des Auszubildenden nach Absatz 4 Nr. 4 nicht Einkommen im Sinne des Gesetzes (vgl. dazu auch DA 71.2 B 21.4.7, 23.2.1 und 23.3.3).

**Familienzu-
schüsse/
-zuschläge des
Auszubildenden
(71.2 B 21.1.19)**

(Aufgehoben)

(71.2 B 21.1.20)

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 BAföG – Immobilienbesitz

Ein Einfamilienhaus ist ein Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält. Eine zweite Wohnung steht dem Begriff „Einfamilienhaus“ entgegen, auch wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. § 75 Abs. 5 Bewertungsgesetz). Die Bewertung eines bebauten Grundstücks als „Einfamilienhaus“ ist dem Einheitswertbescheid zu entnehmen.

**Einfamilienhaus
(71.2 B 21.1.21)**

Eine Eigentumswohnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Wohnung, an der Sondereigentum in Verbindung mit einem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört, besteht und die die bewertungsrechtlichen Merkmale eines Einfamilienhauses (vgl. DA 71.2 B 21.1.21) erfüllt. Auch in diesen Fällen weist der Einheitswertbescheid als Grundstücksart „Einfamilienhaus“ aus.

**Eigentums-
wohnung
(71.2 B 21.1.22)**

Selbstgenutzt ist ein Einfamilienhaus/eine Eigentumswohnung, wenn der Einkommensbezieher dort seinen ersten Wohnsitz hat. Nicht selbstgenutzt sind daher Ferienhäuser/ -wohnungen und solche Objekte, die Angehörigen zur Nutzung überlassen sind.

**selbstgenutzt
(71.2 B 21.1.23)**

Aufwendungen bis zum Beginn der erstmaligen Selbstnutzung, die nach §§ 10e Abs. 6, 10i EStG wie Sonderausgaben berücksichtigt werden, sind abzugsfähig, ohne dass der Einkommensbezieher in dem Einfamilienhaus oder der Eigentumswohnung im Berechnungszeitraum seinen ersten Wohnsitz hatte.

**Aufwendungen vor
Selbstnutzung
(71.2 B 21.1.23a)**

(1) Nach (...) Satz 4 BAföG kann der Abzugsbetrag nach §§ 10e, 10i EStG auch dann nur für ein Objekt berücksichtigt werden, wenn er steuerlich innerhalb eines Berechnungszeitraumes für zwei Objekte abgezogen wurde. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Objekte in verschiedenen Berechnungszeiträumen ist zulässig. Erstreckt sich in den Fällen des § 24 Abs. 3 der Berechnungszeitraum über mehrere Kalenderjahre, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

**Abzug für nur
ein Objekt
(71.2 B 21.1.24)**

(2) Eine Rückfrage beim Finanzamt ist in allen Fällen erforderlich, in denen der Einkommensteuerbescheid eine „Steuerbegünstigung für die eigengenutzte Wohnung“ ausweist. Diese Angaben sind zu allgemein und genügen nicht für die Anwendung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 BAföG. Insbesondere lässt der Einkommensteuerbescheid nicht erkennen, ob die Steuerbegünstigung auf § 10e EStG oder auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht. Die Steuerbegünstigung kann sich auch auf mehrere Objekte beziehen. Nach § 21 Abs. 1 Satz 4 BAföG können aber in der Regel nur Sonderausgaben für ein Objekt berücksichtigt werden (siehe Absatz 1). Klarheit ist nur durch eine Anfrage an das Finanzamt zu schaffen.

**Anfrage an
Finanzamt
(71.2 B 21.1.24)**

(Aufgehoben)

(71.2 B 21.1.25)

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 BAföG – Immobilienbesitz bei Ehegatten

Die Bestimmung, dass der Abzug nach §§ 10e, 10i EStG auch von den positiven Einkünften des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorgenommen werden kann, ist eine Aus-

**Verlustausgleich
bei Ehegatten
(71.2 B 21.1.26)**

nahme vom Ausschluss des Verlustausgleichs zwischen den Ehegatten.

Beispiel: Steht ein selbstgenutztes Einfamilienhaus im hälftigen Eigentum beider Ehegatten und bezieht nur ein Ehegatte noch Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart, wird der Teil des Abzugsbetrages nach §§ 10e, 10i EStG, der auf den anderen Ehegatten entfällt, bei ihm abgezogen.

Ein Abzug der auf einen Ehegatten entfallenden Abzugsbeträge nach §§ 10e, 10i EStG von den Einkünften seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist nur zulässig, wenn und soweit er selbst positive Einkünfte aus anderen Einkunftsarten nicht erzielt hat.

**Verteilung der Abzugsbeträge
(71.2 B 21.1.27)**

Beispiel: Positive Einkünfte des Ehegatten 1.500 Euro, Anteil des Ehegatten an der Absetzung 1.800 Euro; beim anderen Einkommensbezieher können nur noch 300 Euro abgesetzt werden.

Ein Abzug der Abzugsbeträge nach §§ 10e, 10i EStG, die auf den Ehegatten entfallen, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, ist nicht zulässig.

Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn zwischen ihnen eine häusliche Gemeinschaft nicht besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

**Ehegatten leben dauernd getrennt
(71.2 B 21.1.28)**

(aufgehoben)

(71.2 B 21.1.29)

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 BAföG – Einkommen- und Kirchensteuer der Eltern

Von der Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Ehegatten kann nur der Betrag der Einkommen- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages abgezogen werden, der für den Berechnungszeitraum

**Einkommensteuer Eltern
(71.2 B 21.1.30)**

- a) nach dem Einkommensteuerbescheid zu zahlen ist,
- b) ausweislich der in DA 71.2 B 21.1.14 bezeichneten Bescheinigung gezahlt worden ist.

Der Betrag der Einkommen- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages, der nach Buchstabe b gezahlt worden ist, wird um die nach einer Antragsveranlagung zur Einkommensteuer erstatteten Steuerbeträge gemindert.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 BAföG – Einkommen- und Kirchensteuer des Auszubildenden

Die Einkommen- und Kirchensteuer, die auf den monatlichen Einkommensbetrag des Auszubildenden (mit Ausnahme der Einkommen nach § 21 Abs. 3) entfallen, werden pauschal festgesetzt:

**Einkommensteuer
Auszubildender
(71.2 B 21.1.31)**

- ~~für Einkommen ab Juli 1993 auf 19 v. H. der Einkünfte über 1 435 DM,~~
- ~~für Einkommen ab Januar 1995 auf 21 v. H. der Einkünfte über 1 435 DM,~~
- für Einkommen ab Januar 1996 auf 30 v. H. der Einkünfte über 754,67 Euro,
- für Einkommen ab Januar 2001 auf 23 v. H. der Einkünfte über 815,51 Euro.

Bei Ermittlung der Steuerpauschale ist die Summe des voraussichtlichen Einkommens im Bewilligungszeitraum durch die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraumes (in der Regel 18 Monate) zu dividieren.

Umfasst der Bewilligungszeitraum nicht 18 Monate, wird die voraussichtliche Brutto-Ausbildungsvergütung im Bewilligungszeitraum durch die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraumes dividiert und anschließend mit 12 multipliziert. Dazu sind einmalige Zahlungen zu addieren. Diese Jahressumme ist auf den Monatsbetrag umzurechnen.

Dabei sind angebrochene Monate wie volle Monate zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Bewilligungszeitraum: 01.01.04 - 30.06.05		
monatliche Bruttoausbildungsvergütung		
01.01.04 - 31.12.04		800,00 Euro
01.01.05 - 31.12.05		820,00 Euro
einmalige Zahlung (Weihnachtszuwendung)		
15.12.04		800,00 Euro

Lösung:

1. durchschnittliches monatliches Einkommen

Ausbildungsvergütung vom 01.01.04 - 31.12.04	= 12 x 800 Euro =	9.600,00 Euro
+ Ausbildungsvergütung vom 01.01.05 - 30.06.05	= 6 x 820 Euro =	4.920,00 Euro
= Summe		14.520,00 Euro
jährliche Ausbildungsvergütung	= 14.520 Euro : 18 x 12 =	9.680,00 Euro
+ einmalige Zahlung am 15.12.04		800,00 Euro
= Summe		10.480,00 Euro
durchschnittl. monatl. Einkommen	= 10.480 Euro : 12 =	873,33 Euro

2. Festsetzung der Steuerpauschale

durchschnittliches monatliches Einkommen		873,33 Euro
./.. steuerfrei		815,51 Euro
= übersteigender Betrag		57,82 Euro
Steuerpauschale	23% von 57,82 =	13,30 Euro

Beispiel 2:

Bewilligungszeitraum: 15.09.03 - 14.03.05	
monatliche Bruttoausbildungsvergütung	
15.09.03 - 14.09.04	800,00 Euro
15.09.04 - 14.09.05	820,00 Euro
einmalige Zahlungen (Weihnachtszuwendungen)	
15.12.04	800,00 Euro

Lösung

1. durchschnittliches monatliches Einkommen

Ausbildungsvergütung vom 15.09.03 - 14.09.04	= 13 (volle Monate) x 800 Euro =	10.400,00 Euro
+ Ausbildungsvergütung vom 15.09.04 - 14.03.05	= 7 (volle Monate) x 820 Euro =	5.740,00 Euro
= Summe		16.140,00 Euro
jährliche Ausbildungsvergütung	= 16.140 Euro : 20 x 12	9.684,00 Euro
+ einmalige Zahlung am 15.12.04		800,00 Euro
= Summe		10.484,00 Euro
durchschnittl. monatl. Einkommen = 10.484 Euro : 12 =		873,67 Euro

2. Festsetzung der Steuerpauschale

durchschnittliches monatliches Einkommen		873,67 Euro
./. steuerfrei		815,51 Euro
= übersteigender Betrag		58,16 Euro
Steuerpauschale	23% von 58,16 =	13,38 Euro

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Abzüge Kindeseinkommen

Bei der Anrechnung des Einkommens der Kinder nach § 23 Abs. 2 sowie der Kinder und anderen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 ist von den Bruttoeinnahmen nach Abzug eines Pauschalbetrages in Höhe von 138,05 Euro auszugehen. Mit dem Pauschalbetrag sind die steuerfreien Teile der Einnahmen, die zu ihrer Erzielung aufgewandten Betriebsausgaben und Werbungskosten, die auf sie entfallende Einkommen- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Aufwendungen für die soziale Sicherung und ggf. der Versorgungsfreibetrag berücksichtigt.

**Abzüge Kindes-
einkommen
(71.2 B 21.1.32)**

Der Abzug dieses Pauschalbetrages ist nur bei Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 1 zulässig.

Auf Verlangen ist eine genaue Berechnung des Einkommens nach § 21 vorzunehmen.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 1 Nr. 4 – Versicherungsbeiträge

(aufgehoben)

(71.2 B 21.1.33)

Hat der Arbeitgeber die Beiträge nach Nr. 4 (Sozialversicherungsbeiträge) wegen Unterschreitung der „Geringverdienergrenze“¹ alleine zu tragen, kann ein Betrag zur Abgeltung der Abzüge nicht abgesetzt werden.

**Sozialpauschale bei Geringverdiener
(71.2 B 21.1.33)**

Wird die Geringverdienergrenze nur durch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Monat überschritten, ist die Sozialpauschale für den Betrag zu berücksichtigen, der die Geringverdienergrenze übersteigt. Nur für diesen Betrag hat der Auszubildende Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten (§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Sind in der Ausbildungsvergütung Familienzuschläge und/oder vermögenswirksame Leistungen enthalten, sind diese vor Berechnung der Sozialpauschale von der Ausbildungsvergütung abzuziehen.

¹ Geringverdienergrenze ab 01.01.1999: 322,11 Euro (= 630,00 DM)
 Geringverdienergrenze ab 01.01.2002: 325,00 Euro
 Geringverdienergrenze ab 01.04.2003: 400,00 Euro
 Geringverdienergrenze ab 01.08.2003 (nur bei Ausbildungsvergütungen): 325,00 Euro

Beispiel 1

Brutto-Ausbildungsvergütung	ohne VwL	mit VwL
monatlich	290,00 Euro	290,00 Euro
einmalige Zahlung (Weihnachtsgeld)	150,00 Euro	150,00 Euro
Ausbildungsvergütung einschließlich Weihnachtsgeld	440,00 Euro	440,00 Euro
<u>/ . Geringverdienergrenze</u>	<u>325,00 Euro</u>	<u>325,00 Euro</u>
= übersteigender Betrag, von dem der Auszubildende Sozialversicherungs- beiträge zu zahlen hat	115,00 Euro	115,00 Euro
<u>/ . VwL</u>	<u>0,00 Euro</u>	<u>17,90 Euro</u>
	115,00 Euro	97,10 Euro
<u>davon Sozialpauschale 21,5 %</u>	<u>24,73 Euro</u>	<u>20,88 Euro</u>

Dieser Betrag ist bei der jährlichen Ausbildungsvergütung als Sozialpauschale zu berücksichtigen.

Übersteigt die monatliche Ausbildungsvergütung voraussichtlich im Laufe des Bewilligungszeitraumes die Geringverdienergrenze, ist für diesen Zeitraum die Sozialpauschale zu berücksichtigen.

Beispiel 2

monatliche Ausbildungsvergütung			
01.09.03 - 31.08.04		300,00 Euro	
01.09.04 - 28.02.05		370,00 Euro	
einmalige Zahlung (Urlaubsgeld)			
15.08.2004		150,00 Euro	
Die anzurechnende Ausbildungsvergütung ist wie folgt zu berechnen:			
01.09.03 - 31.07.04	300 x 11		3.300,00 Euro
01.08.04 - 31.08.04	300		
15.08.2004 (Urlaubsgeld)	<u>150</u>		
Summe	450	450,00	
Überschreiten der Geringverdienergrenze um 125 (450 - 325)			
./ Sozialpauschale	21,5% von 125	<u>26,88</u>	
Summe		423,12	423,12 Euro
01.09.04 - 28.02.05	6 x 370	2.220,00	
./ Sozialpauschale	21,5% von 2.220	<u>477,30</u>	
Summe		1.742,70	1.742,70 Euro
Ausbildungsvergütung im Bewilligungszeitraum			5.465,82 Euro
monatliche Ausbildungsvergütung			5.465,82 : 18
			303,66 Euro

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Zu § 21 Abs. 1 Satz 5 BAföG – Sonderregelung für Leib-, Unfall- und Versorgungsrenten

Leibrenten im Sinne dieses Gesetzes sind Renten aus gesetzlicher oder privater Rentenversicherung, z. B. Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Renten wegen Alters, Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten (ausgenommen die des Antragstellers), Knappschaftsausgleichsleistungen nach § 239 SGB VI, Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus Versorgungskassen von Berufsständen (z. B. Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten), aus betrieblichen Alterskassen, aus Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Unfallrenten aus der gesetzlichen – auch wenn sie nach § 3 EStG

**Leibrente
(71.2 B 21.1.34)**

steuerfrei gestellt sind – oder einer privaten Unfallversicherung, Renten nach den §§ 31 bis 34 und 41 BEG sowie andere wiederkehrende Bezüge, die steuerrechtlich Leibrenten sind. Bei Unfallrenten ist DA 71.2 B 21.4.6a zu beachten.

Versorgungsrenten sind Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Auf DA 71.2 B 21.4.2 (Grundrenten- und Schwerstbeschädigtenzulage) wird verwiesen.

**Versorgungsrente
(71.2 B 21.1.35)**

Die Leibrente mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfasst ist, und/ oder die Versorgungsrente gelten/ gilt nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 EStG) und des Versorgungsfreibetrages (§ 19 Abs. 2 EStG) als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

**Leibrente als
Einkunft
(71.2 B 21.1.36)**

Bezieht eine Person

**einmaliger Abzug
(71.2 B 21.1.37)**

- a) sowohl Leib- oder Versorgungsrenten, die nach § 21 Abs. 1 Satz 5 als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten, als auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes, oder
- b) mehrere Leib- und/oder Versorgungsrenten, die nach § 21 Abs. 1 Satz 5 als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten,

so können die Freibeträge nach DA 71.2 B 21.1.36 (Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Versorgungsfreibetrag) nur einmal abgezogen werden.

Im einzelnen ist bei der Anrechnung der in DA 71.2 B 21.1.37 genannten Renten nach Maßgabe der in DA 71.2 B 21.1.39 bis 21.1.42 angeführten Beispiele zu verfahren.

(71.2 B 21.1.38)

Bezieht eine Person, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, ausschließlich eine Leib- oder Versorgungsrente, so gilt der Jahresbetrag dieser Renten nach Abzug der Freibeträge nach DA 71.2 B 21.1.36 (Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Versorgungsfreibetrag) als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

**ausschließlicher
Rentenbezug
(71.2 B 21.1.39)**

Bezieht eine Person, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, neben einer Leib- und/ oder Versorgungsrente Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, so ergibt sich die Summe der positiven Einkünfte durch Abzug der Freibeträge nach DA 71.2 B 21.1.36 (Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Versorgungsfreibetrag) und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, des Altersentlastungsbetrages nach § 24a EStG von der Summe der Einnahmen.

**Renten und nicht-
selbständige
Arbeit
(71.2 B 21.1.40)**

Bezieht eine Person, die zur Einkommensteuer veranlagt wird, neben einer Leib- und/oder Versorgungsrente noch andere Einkünfte der in § 2 Abs. 1 EStG bezeichneten Einkunftsarten mit Ausnahme von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, so

**Renten und andere
Einkunftsarten
(71.2 B 21.1.41)**

erhöht sich die Summe der positiven Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid um die Leibrente mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist und/oder die Versorgungsrente nach Abzug der Freibeträge nach DA 71.2 B 21.1.36.

Bezieht eine Person, die zur Einkommensteuer veranlagt wird, neben einer Leib- und/oder Versorgungsrente und anderen Einkunftsarten auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so erhöht sich die Summe der positiven Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid um die Leibrente mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und/oder die Versorgungsrente nach Abzug allein des Versorgungsfreibetrages nach DA 71.2 B 21.1.36 ~~Buchstabe b~~. Soweit in den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Versorgungsbezüge enthalten sind, ist der Versorgungsfreibetrag von diesen Einkünften und den Renten insgesamt nur einmal abzuziehen.

Renten und nichtselbständige Arbeit
(71.2 B 21.1.42)

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 1 Satz 5 BAföG – Kapitalabfindung

Die Kapitalabfindung fällt nicht unter die in den §§ 13 bis 24 EStG genannten Einkunftsarten. Sie ist also nicht Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 1. Da sie auch nach Absatz 3 nicht als Einkommen gilt, bleibt sie bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. ~~Der Abfindungsbetrag gilt nach § 27 als Vermögen.~~ Seine Erträge gelten als Einkünfte im Sinne des EStG. Dazu ist im Einzelfall die Entscheidung des Finanzamtes zu berücksichtigen.

Kapitalabfindung
(71.2 B 21.1.43)

Diese Regelung gilt nicht für Abfindungen, die nach § 2 Nr. 5 BAföG-EinkommensV Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG sind.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 21 Abs. 2 BAföG – Abzug von Sozialpauschale

(2) 1Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Nr. 4 geminderten – Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

- 1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende**
21,5 vom Hundert,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich
10 400 Euro,

2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
12,9 vom Hundert,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich
5 100 Euro,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer
35 vom Hundert,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich
16 500 Euro,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige
12,9 vom Hundert,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich
5 100 Euro.

²Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. ³Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichneten Gruppe fällt.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG – Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer sind:

- a) Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),
- b) Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 2 SGB VI),
- c) Hausgewerbetreibende (§ 2 Nr. 6 SGB VI) und Heimarbeiter, soweit sie der Rentenversicherungspflicht unterliegen (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 12 Abs. 2 SGB IV).

rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (71.2 B 21.2.1)

Den rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern sind gleichgestellt die Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie vor Be-

ginn dieser Leistung rentenversichert waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

Fragen des Übergangsrechts sind in den §§ 229 und 230 SGB VI geregelt.

Für das Beitrittsgebiet gelten grundsätzlich dieselben Rechtsvorschriften (vgl. Rentenüberleitungsgesetz vom 25.07.1991, BGBl. I, S. 1606).

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 2 Nr. 2 – Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und diesen gleichgestellten Arbeitnehmer

Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer sind:

- a) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI),
- b) sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
- c) satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (71.2 B 21.2.2)

Nichtrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt sind Personen, die

- a) eine Vollrente wegen Alters beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI),
- b) nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erhalten (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI) oder

gleichgestellte Arbeitnehmer (71.2 B 21.2.2)

- c) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI).

Für das Beitrittsgebiet gelten auch hier grundsätzlich dieselben Rechtsvorschriften (vgl. Rentenüberleitungsgesetz vom 25.07.1991 BGBl. I S. 1606).

Personen im Ruhestandsalter sind regelmäßig Frauen nach Vollendung des sechzigsten, Männer nach Vollendung des dreiundsechzigsten, Schwerbehinderte nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

**Ruhestandsalter
(71.2 B 21.2.2a)**

Bei Personen im Ruhestandsalter ist ein Anspruch auf Alterssicherung im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 dann anzunehmen, wenn sie tatsächlich Leistungen der Alterssicherung beziehen. Auf die Höhe dieser Leistungen kommt es nicht an.

**tatsächlicher
Rentenbezug
(71.2 B 21.2.2b)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 BAföG – von der Rentenversicherungspflicht Befreite und Nichtarbeitnehmer

Von der Rentenversicherungspflicht werden auf Antrag befreit:

**von Versiche-
rungspflicht
Befreite
(71.2 B 21.2.3)**

- a) Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt sind,
- b) Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
- c) selbständig tätige Handwerker, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfegermeister (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI).

Fragen des Übergangsrechts sind in § 231 SGB VI geregelt.

Wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfrei sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IV und § 8a SGB IV Personen,

**Versicherungsfreie
(71.2 B 21.2.4)**

- a) deren Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro¹ nicht übersteigt;
- b) bei denen die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt im Monat 400 Euro¹ übersteigt.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach den Buchstaben a oder b sind zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen.

¹ ab 1. Januar 2002: 325,00 Euro
ab 1. April 2003: 400,00 Euro

Nichtarbeitnehmer sind alle erwerbstätigen Personen, die nicht unter die in den DA 71.2 B 21.2.1 bis 21.2.3 bezeichneten Gruppen von Arbeitnehmern fallen, insbesondere die ausschließlich selbständig oder freiberuflich Tätigen. Zu dieser Gruppe gehören auch die nach § 1 Satz 1 Nr. 4 und § 2 SGB VI versicherungspflichtigen Nichtarbeitnehmer.

**Nichtarbeitnehmer
(71.2 B 21.2.5)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Zu § 21 Abs. 2 Nr. 4 BAföG – Nichterwerbstätige

Einkommensbezieher, die lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung erzielen, gelten als Nichterwerbstätige.

**Nichterwerbstätige
(71.2 B 21.2.6)**

Zum Begriff der Personen im Ruhestandsalter vgl. DA 71.2 B 21.2.2a.

**Ruhestandsalter
(71.2 B 21.2.7)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 2 Satz 2 BAföG – Zuordnung der Einkommensbezieher im Berechnungszeitraum

Maßgebend für die Zuordnung der Eltern und des Ehegatten zu einer der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gruppen sind die Merkmale des Einkommensbeziehers im Berechnungszeitraum, im Falle des § 24 Abs. 3 in den Kalenderjahren, aus denen Einkommen nach § 24 Abs. 4 Satz 2 zu berücksichtigen ist.

**Gruppenzuordnung im Berechnungszeitraum
(71.2 B 21.2.8)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 21 Abs. 2a BAföG – dem ausländischen Steuerrecht unterliegende Einkünfte

(2a) ¹Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. ²Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes, abzuziehen. ³Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 2a BAföG – dem ausländischen Steuerrecht unterliegende Einkünfte

Die ermittelten Bruttoeinnahmen und die darauf im Ausland gezahlten Steuern sind nach der Tabelle über den Verbrauchergeldparitätenkurs für den Berechnungszeitraum in Euro umzurechnen. Diese Tabelle berücksichtigt die Kaufkraftunterschiede ausländischer Währungen im Verhältnis zum Euro. Ist das betreffende Land nicht in der Tabelle über den Verbrauchergeldparitätenkurs erfasst, ist der durchschnittliche Jahreswechselkurs zugrunde zu legen. Die aktuellen Umrechnungskurse stehen im BA-Intranet zur Verfügung.

ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte (71.2 B 21.2a.1)

Von den Bruttoeinnahmen sind entsprechend der jeweiligen Einkunftsart Beträge nach Maßgabe des EStG abzuziehen (vgl. DA 71.2 B 21.1.3), z. B. von Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb die Betriebsausgaben nach § 4 EStG, bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Werbungskosten nach § 9 EStG. Die Abzugsbeträge sind, wenn sie die Pauschalen nach § 9a EStG überschreiten, nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes umzurechnen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Versorgungsfreibetrag sind nach Maßgabe des EStG zu gewähren.

Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte ist um die in Euro umgerechneten, im Ausland gezahlten Steuern und um den nach § 21 Abs. 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung zu reduzieren. DA 71.2 B 21.1.31 und DA 71.2 B 21.2.1 bis DA 71.2 B 21.2.7 gelten entsprechend.

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

§ 21 Abs. 3 BAföG – Weiteres Einkommen

(3) ¹Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

- 1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,**
- 2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz,**
- 3. (aufgehoben)**
- 3a. (aufgehoben)**
- 4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, soweit sie das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat.**

²Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen des Kindes.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 3 BAföG – geleistete Beträge

Tatsächlich geleistet sind die Beträge nach § 21 Abs. 3, die dem Einkommensbezieher – gegebenenfalls nach Abzug der Einkommensteuer und Kirchensteuer – zufließen. Von diesen Einnahmen kommen Abzüge nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 nicht in Betracht.

**tatsächlich
geleistet
(71.2 B 21.3.1)**

Nicht tatsächlich geleistet sind die von der Waisenrente oder dem Waisengeld abgezogenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

**Kranken- und
Pflegeversi-
cherungsbeitrag
(71.2 B 21.3.1)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Zu § 21 Abs. 3 Nr. 1 BAföG – Waisenrente/ –geld des Auszubildenden

Unter Waisenrente sind – mit Ausnahme des Waisengeldes – alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen zu verstehen, die an Stelle von Unterhaltsleistungen eines verstorbenen Elternteils des Auszubildenden erbracht werden.

**Waisenrente
(71.2 B 21.3.2)**

Waisengeld sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die von einer öffentlichen Kasse für hinterbliebene Kinder eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten erbracht werden.

**Waisengeld
(71.2 B 21.3.3)**

Rentenbescheide und andere Urkunden, aus denen sich die Höhe von Waisenrenten und Waisengeld ergibt, sind vorzulegen.

**Nachweis durch
Rentenbescheide/
Urkunden
(71.2 B 21.3.3)**

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Ausbildungsbeihilfen

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind – unbeschadet des Absatzes 4 Nr. 4 – alle Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die der Auszubildende für seinen Lebensunterhalt während der Ausbildungszeit oder zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung erhält und die nicht Einkünfte im Sinne des EStG sind; und zwar auch, wenn sie von privaten Stiftungen gewährt werden. Dies gilt auch, soweit die Leistungen darlehensweise erbracht werden.

**Ausbildungs-
beihilfen
(71.2 B 21.3.5)**

Für die Berufsausbildungsbeihilfe gilt grundsätzlich das Bedarfsdeckungsprinzip. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht, wenn dem Auszubildenden die erforderlichen Mittel zur Deckung des Gesamtbedarfs nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Der **Gesamtbedarf** umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten, die sonstigen Aufwendungen und die Lehrgangskosten. Der Bedarf für den Lebensunterhalt wird hinsichtlich der Höhe gesetzlich fiktiv festgesetzt. Die dem Anspruch auf individuelle Förderung der Berufsausbildung zugrundeliegende Bedarfsdeckung wird im Gesetz aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität in einem festen Euro-Betrag definiert. Bedarfsdeckung besteht danach auch, wenn im Einzelfall individuell z.B. die Unterkunftskosten besonders hoch sind. Für evtl. anfallende erhöhte Aufwendungen für die Unterkunftskosten hat der Gesetzgeber den Sonderbedarf bis zu bestimmten Höchstbeträgen vorgesehen (z.B. 64 Euro). Jeder darüber hinaus gehende Bedarf wird nicht in einer Weise anerkannt, dass dafür gewährte Zuwendungen von einer Anrechnung ausgenommen sind. Die zusätzliche Leistung ist nur dann nicht anzurechnen, wenn sie nach der Zweckbestimmung **kein Element des Gesamtbedarfs ganz oder teilweise abdecken soll.**

Ausbildungsbeihilfen (Studienbeihilfen) aus öffentlichen Kassen, z. B. der Bundeswehr, die nicht im Hinblick auf ein späteres Dienstverhältnis gewährt werden, sind steuerlich nicht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; sie sind daher ohne jeden Abzug Einkommen im Sinne des Gesetzes. Das gilt auch dann, wenn sie zunächst ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden mit der Zusage, das Darlehen nach einer zeitlich be-

(71.2 B 21.3.6)

grenzten Tätigkeit im Dienste des Darlehensgebers in einen Zuschuss umzuwandeln.

~~Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und Leistungen nach §§ 82 bis 85 SGB III, soweit sie für die durch das BAföG gedeckten Kosten des Lebensunterhalts und der Ausbildung bestimmt sind, der Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG vom 23.04.1996 BGBl. / S. 623) für den Auszubildenden sowie Ausbildungszuschüsse nach § 5 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes sind Ausbildungsbeihilfen und daher anzurechnen. Nicht zweckidentische Leistungen (z. B. Schulgeld, Studiengebühren, Lern- und Arbeitsmittel, Fahrkosten) bleiben anrechnungsfrei. Unterhaltsgeld nach dem SGB III schließt die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 aus.~~

(71.2 B 21.3.6a)

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Zu § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG – sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind

Im Sinne dieser Vorschrift werden ausschließlich die sonstigen Einnahmen als zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt angesehen, die in der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz (EinkommensV) bezeichnet sind.

**EinkommensV
(siehe Anlage 2)
(71.2 B 21.3.7)**

Unterhaltsleistungen der Eltern von Auszubildenden sind beim Empfänger nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es ist unerheblich, wer Empfänger der Unterhaltsleistungen ist und für wen sie bestimmt sind. Unterhaltsleistungen eines Elternteils an seinen geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartner gelten unabhängig von einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen dort nicht als Einkommen.

**Unterhaltsleistungen
(71.2 B 21.3.7)**

Zuschüsse zur Existenzgründung nach den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 22. März 1999 für die Förderung von Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanziert werden, sind nicht als Einkommen nach dem BAföG zu berücksichtigen

**Zuschüsse zur Existenzgründung
(71.2 B 21.3.7)**

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 3 Satz 2 BAföG – Erziehungsbeihilfe

Die Fiktion des § 21 Abs. 3 Satz 2 gilt nur für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz (SGB III).

**Erziehungsbeihilfe
(71.2 B 21.3.8)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 3 Satz 3 BAföG

Aufgehoben)

(71.2 B21.3.9)

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 21 Abs. 4 BAföG – Privilegiertes Einkommen

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. **Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.**
2. **ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen.**
3. **Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde.**
4. **Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind.**

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 4 Nr. 1 BAföG – Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und entsprechende Leistungen

Die in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 3 maßgebliche Höhe der Grundrenten ergibt sich für

**Grundrenten
(71.2 B 21.4.1)**

Beschädigte	aus § 31 BVG,
Witwen	aus § 40 BVG,
Waisen	aus § 46 BVG.

§ 40 BVG gilt auch für die Versorgung der früheren Ehefrau (§ 42 BVG), die Witwenrente (§ 43 BVG), die wiederaufgelebte

Witwenrente (§ 44 Abs. 2 BVG) und die Witwenbeihilfe (§ 48 BVG).

Bei der Kürzung der wiederaufgelebten Witwenrente nach § 44 Abs. 5 BVG ist der verbleibende Zahlbetrag als Grundrente zu behandeln, höchstens jedoch bis zur vollen Grundrente nach § 40 BVG. Bei der Witwenbeihilfe nach § 48 BVG wird die Grundrente nur in Höhe von zwei Dritteln der Grundrente nach § 40 BVG gewährt; Witwen von Beschädigten, welche Rente eines Erwerbsunfähigen bezogen haben, und Witwen von Pflegezulageempfängern erhalten die volle Grundrente.

§ 46 BVG findet auch auf die Waisenbeihilfe (§ 48 BVG) Anwendung. Bei der Waisenbeihilfe wird die Grundrente nur in Höhe von zwei Dritteln der Grundrente nach § 46 BVG gewährt; Waisen von Beschädigten, welche Rente eines Erwerbsunfähigen bezogen haben, und Waisen von Pflegezulageempfängern erhalten die volle Grundrente.

Die in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 3 maßgebliche Höhe der Schwerstbeschädigtenzulage ist in § 31 Abs. 5 BVG bestimmt.

Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen in entsprechender Anwendung des BVG werden auf Grund folgender Vorschriften gewährt.

Rechtsgrundlagen (71.2 B 21.4.2)

- a) § 80 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457),
- b) § 47 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221, 1370),
- c) § 59 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz) vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801),
- d) §§ 4, 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 SGB vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469),
- e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218),

- f) §§ 66, 66a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
- g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1292),
- h) § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) in Verbindung mit § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- i) § 51 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262),
- j) § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1).

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 4 Nr. 3 BAföG – Renten nach BEG

Renten im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3 sind Renten nach den §§ 31 bis 34 und 41 BEG.

**Renten nach BEG
(71.2 B 21.4.3)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG – Nichtberücksichtigung von Einnahmen wegen entgegenstehender Zweckbestimmung

Die Vorschrift in Nummer 4 ist nur anzuwenden auf Einnahmen nach den Absätzen 1 und 3 Nr. 1 bis 3.

**Zweckbestimmung
(71.2 B 21.4.4)**

Es ist davon auszugehen, daß üblicher- und zumutbarerweise alle Einnahmen zunächst für den Lebensunterhalt und die Ausbildung des Leistungsempfängers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingesetzt werden.

(71.2 B 21.4.5)

Die einer Anrechnung entgegenstehende Zweckbestimmung kann sich ergeben aus

**entgegenstehende
Zweckbestimmung
(71.2 B 21.4.6)**

- a) Inhalt und Zweck der Rechtsvorschrift, auf Grund deren die Leistung erbracht wird,
- b) der ausdrücklichen Erklärung des Leistungsgebers,
- c) der Art der Leistung (insbesondere bei Leistungen in Geldeswert).

Die Verletztenrente aus der Unfallversicherung gilt bis zu dem Betrag, der bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach § 31 BVG gezahlt würde, nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzes. Bei einem Grad von 20 v. H. ist der Betrag in Höhe von zwei Drittel, bei einem Grad von 10 v. H. ist der Betrag in Höhe von einem Drittel der Mindestgrundrente anzusetzen.

**Verletztenrente
(71.2 B 21.4.6a)**

Leistungen an den Auszubildenden, die für den Unterhalt seines Ehegatten, seines Lebenspartners und seiner Kinder bestimmt sind, gelten nicht als Einkommen. Sie sind auf die Freibeträge nach § 23 Abs. 1 anzurechnen (§ 23 Abs. 2).

**Unterhaltsleistungen für den Ehegatten, Lebenspartner und die Kinder des Auszubildenden
(71.2 B 21.4.7)**

Zu den Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht, gehören insbesondere

**Herausnahme sonstiger Einnahmen
(71.2 B 21.4.8)**

- a) vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), die nicht nach § 11 des Gesetzes vereinbart sind, mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 17,90 Euro monatlich;
- b) Aufstockungsleistungen nach den Richtlinien
 - des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge – Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich –,
 - des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V. für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e. V. an junge Aussiedler und junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums – Garantiefonds – Hochschulbereich – sowie
 - des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Vergabe von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V. zur Förderung der Eingliederung

zung von Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern mit abgeschlossenem Hochschulstudium – Akademikerprogramm –

in der jeweils geltenden Fassung;

- c) Leistungen nach § 37 SGB XI für schwerpflegebedürftige Personen.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 21 Abs. 4 Nr. 4 2. Halbsatz BAföG

Folgende Einnahmen sind nicht Einkommen im Sinne des Gesetzes und deshalb nicht auf den Bedarf anzurechnen:

**Herausnahme
bestimmter
Einkommens
einnahmen
(71.2 B 21.4.9)**

- a) Leistungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG sowie Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach den §§ 27 ff. BSHG und entsprechende Leistungen nach § 27d BVG;
- b) Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322);
- c) Zulagen für fremde Führung (§ 14 BVG), Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG), Pflegezulagen (§ 35 BVG) nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz;
- e) Unfallausgleich nach § 35 Beamtenversorgungsgesetz, Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung nach § 85 Soldatenversorgungsgesetz;
- f) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung von Rentenbeziehern nach §§ 106, 106a SGB VI;
- g) das Erziehungsgeld nach dem BErzGG und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das in § 7 Satz 1 BErzGG genannte Mutterschaftsgeld und Leistungen nach § 7 Satz 2 BErzGG, die für die Zeit nach der Entbindung gezahlt werden, soweit sie durch § 8 Abs. 1 BErzGG von einer Anrechnung freigestellt sind;
- h) (aufgehoben)

- i) Mobilitätzuschüsse aus Stipendienprogrammen der Europäischen Union und der deutsch-französischen Hochschule;
- j) Aufstockungsstipendien von Stipendienorganisationen mit leistungsorientiertem Auswahlverfahren (z. B. DAAD, Fulbright-Kommission, Carl-Duisberg-Gesellschaft) in Höhe der Differenz zwischen dem für das jeweilige Programm geltenden Stipendiansatz für das betreffende Land und dem BAföG-Bedarf (Bedarf für einen auswärts untergebrachten Studenten zuzüglich Auslandszuschlag);
- k) Leistungen aus dem Bildungskreditprogramm des Bundes.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

§ 22 Abs. 1 BAföG – Einkommen des Auszubildenden

(1) ¹Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. ¹²Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.

¹ Maßgebend ist das Einkommen, das im Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist (§ 71 Abs. 2 Nr. 1).

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 22 Abs. 1 BAföG - Werbungskosten

Die nachstehende Regelung ist nicht auf die Ausbildungsvergütung des Antragstellers anzuwenden.

Für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums sind

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Betrag von 76,67 Euro
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen ein Betrag von 4,25 Euro
3. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a EStG ein Betrag von 8,50 Euro

**Werbungskosten-
abzug
(71.2 B 22.1.1)**

als Werbungskosten abzuziehen. Dies gilt nicht für Einnahmen, die nach § 21 Abs. 3 in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge anzurechnen sind.

Werden höhere Werbungskosten nachgewiesen, sind diese anstelle der Pauschbeträge abzuziehen.

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

§ 22 Abs. 2 BAföG – Anrechnungsmodus

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 22 Abs. 3 BAföG – Berücksichtigung von Einkommen der Kinder des Azubi

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 23 Abs. 2,
2. der Kinder, der in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 22 Abs. 3 BAföG – Kindesbegriff

Zum Begriff „Kind des Auszubildenden“ vgl. DA 71.2 B 25.5.1 Satz 1.

**Kindesbegriff
(71.2 B 22.3.1)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 23 Abs. 1 BAföG – Freibeträge für den Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

~~1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von~~

- ~~a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlos-~~

~~sene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
112 Euro,~~

~~b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und
Abendrealschulen sowie von Fachoberschul-
klassen, deren Besuch eine abgeschlossene
Berufsausbildung voraussetzt,
153 Euro,~~

~~e) Fachschulklassen, deren Besuch eine abge-
schlossene Berufsausbildung voraussetzt, A-
bendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschu-
len, Akademien und Hochschulen
215 Euro.~~

2. für den Ehegatten des Auszubildenden
480 Euro,

3. für jedes Kind des Auszubildenden
435 Euro,

2Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Ehegatten
und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach die-
sem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialge-
setzbuch gefördert werden kann.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 23 Abs. 1 BAföG – Kind des Auszubildenden

Zum Begriff „Kind des Auszubildenden“ vgl. DA 71.2 B 25.5.1.

**Kind des
Auszubildenden
(71.2 B 23.1.1)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 23 Abs. 2 BAföG – Minderung der Freibeträge

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich
um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen
des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind
oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wer-
den, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder
des Auszubildenden zu decken.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 23 Abs. 2 BAföG – Minderung der Freibeträge

Zu den die Freibeträge nach Absatz 1 mindernden Einnahmen
des Auszubildenden gehören Einnahmen, die nach § 21 Abs. 4
nicht Einkommen sind, wenn sie dazu bestimmt sind, den Un-
terhaltsbedarf des Ehegatten oder der Kinder zu decken (vgl.

**Freibetrags-
minderung
(71.2 B 23.2.1)**

DA 71.2 B 21.4.7). Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 3 BErzGG anrechnungsfrei gestellt sind. Kindergeld ist keine Einnahme im Sinne des Absatz 2.

(aufgehoben)

(71.2 B 23.2.2)

Erzielt der Ehegatte oder der Lebenspartner des Auszubildenden selbst Einkommen, so kommt ein Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden nach § 23 Abs. 1 für ihn nur in Betracht, soweit sein Einkommen den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Betrag nicht erreicht. Der Freibetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird dem Auszubildenden in voller Höhe gewährt. Das gilt auch dann, wenn sich die beiden Elternteile in einer nach dem Gesetz oder § 59 SGB III förderungsfähigen Ausbildung befinden.

**Ehegatten-
einkommen
(71.2 B 23.2.3)**

Der Freibetrag für ein Kind des Auszubildenden nach Absatz 1 mindert sich um

**Minderung des
Kinderfreibetrags
(71.2 B 23.2.4)**

- a) das eigene Einkommen des Kindes,
- b) (aufgehoben)
- c) den Betrag, der vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden nach § 25 Abs. 3 für dieses Kind anrechnungsfrei bleibt (vgl. DA 71.2 B 25.3.7).

Der Begriff des Einkommens im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist in § 21 definiert. Beachte auch DA 71.2 B 21.1.32.

**Einkommens-
begriff
(71.2 B 23.2.5)**

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

§ 23 Abs. 3 BAföG – Sonderregelung zur Ausbildungsvergütung

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.^{*)}

^{*)} zum Freibetrag, wenn die Vermittlung einer geeigneten beruflichen Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer geeigneten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils möglich ist, siehe § 71 Abs. 2 Nr. 2

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 23 Abs. 3 BAföG – Sonderregelung zur Ausbildungsvergütung

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung gegenüber den Absätzen 1 und 2. Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis, z. B. bei Ableistung eines Praktikums – auch im Ausland – oder

**Sonderregelung
(71.2 B 23.3.1)**

bei Besuch einer Krankenpflegeschule, ist in dem Einkommen nach Absatz 1 nicht enthalten. Zur Berücksichtigung der Werbungskosten vgl. DA 71.2 B 21.1.17 und 21.1.18.

Nichtregelmäßige Zahlungen zu besonderen Anlässen werden nicht mitgerechnet.

Familienzuschüsse sowie -zuschläge zur Ausbildungsvergütung bleiben anrechnungsfrei. Sie sind jedoch gegebenenfalls gemäß Absatz 2 auf die Freibeträge nach Absatz 1 anzurechnen.

**nichtregelmäßige
Zahlungen
(71.2 B 23.3.2)
Familienzuschüsse/
-zuschläge
(71.2 B 23.3.3)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 23 Abs. 4 BAföG – Besonderes Einkommen

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 werden

1. ~~von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemisst, monatlich 153 Euro, anderer Auszubildender 112 Euro monatlich nicht angerechnet.~~
2. **Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet. ²Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird. ¹⁾**
3. **(aufgehoben).**
4. **Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten voll auf den Bedarf angerechnet.**

¹ Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der BAB erbracht werden, sind nicht anzurechnen

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Zu § 23 Abs. 4 BAföG – abweichende Anrechnung

Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden Waisenrente und Waisengeld nicht angerechnet (siehe DA 71.4.1).

**Waisenrenten/
Waisengeld
(71.2 B 23.4)**

Bei Auszubildenden in beruflicher Ausbildung werden von den Einkünften aus Waisenrenten (§ 48 SGB VI), Waisengeld (§ 23 Beamten VG – siehe DA 71.2 B 21.3.2 und 21.3.3) 112 Euro nicht auf den Bedarf angerechnet.

Gliedert sich die Waisenrente in eine Grund- und in eine Ausgleichsrente, wird die Grundrente, da sie nach § 21 Abs. 4 BAföG nicht als Einkommen gilt, ohnehin nicht angerechnet. . In diesen Fällen sind von der Ausgleichsrente immer 112 Euro abzusetzen.

Absatz 4 enthält wie Absatz 3 eine Sonderregelung gegenüber den Absätzen 1 und 2. Die in Absatz 4 bezeichneten besonderen Einkommen sind in dem Einkommen nach Absatz 1 nicht enthalten. Freibeträge nach Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 können nebeneinander gewährt werden.

**Sonderregelung
(71.2 B 23.4.1)**

Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen sind auf den Bedarf nur anzurechnen, soweit sie nach Maßgabe des § 21 als Einkommen gelten. Ist dies insbesondere im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung nach § 21 Abs. 4 Nr. 4 nicht der Fall, so findet eine Anrechnung nicht statt.

**Anrechnung
(71.2 B 23.4.2)**

Zum Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird, zählen die einem Beamten, Angestellten oder Soldaten während des Besuchs einer förderungsfähigen Ausbildungsstätte auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zustehenden Einkünfte (z. B. Besoldung, Vergütung) sowie Ausbildungshilfen (Studienbeihilfen) aus öffentlichen Kassen z. B. der Bundeswehr. Vgl. auch DA 71.2 B 21.3.6.

**Einkommen aus
öffentlichen
Mitteln
(71.2 B 23.4.3)**

(Aufgehoben)

(71.2 B 23.4.4)

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

§ 23 Abs. 5 BAföG – Härtefreibetrag

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den Absätzen 1 und 4 ein weiterer Teil des Einkommens des Auszubildenden anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 205 Euro monatlich.

**Härtefrei-
betrag**

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 23 Abs. 5 BAföG – kein Härtefreibetrag

Vom Einkommen nach Absatz 3 kann ein Härtefreibetrag nicht gewährt werden. Erzielt der Auszubildende Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit oder Einkünfte im Sinne von Absatz 4, kann ein Freibetrag nur in Höhe dieser Einkünfte gewährt werden, insgesamt höchstens bis zu einem Betrag von 205 Euro.

**kein Härtefreibetrag
(71.2 B 23.5.1)**

Durch den Bedarfsatz gedeckt sind z. B. Ausgaben für Arbeits- und Lernmittel, Exkursionen oder Praktika. Besondere Kosten der Ausbildung sind demgegenüber Ausgaben für Schulgelder oder Studiengebühren. Der Auszubildende hat Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachzuweisen.

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

§ 24 Abs. 1 und 2 BAföG – Einkommensanrechnung Eltern und Ehegatte

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr

(2) ¹Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid der Agentur für Arbeit noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden.

Glaubhaftmachen der Einkommensverhältnisse

²Ausbildungsförderung wird insoweit –~~außer in den Fällen des § 18c~~– unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald der Steuerbescheid der Agentur für Arbeit vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 24 Abs. 2 BAföG – Ausnahmeregelung

Einkommensteuerbescheid im Sinne dieser Vorschrift ist auch der gemäß § 165 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der späteren steuerlichen Neuberechnung als vorläufig ergangene Steuerbescheid, wenn er unanfechtbar ist.

**Einkommensteuerbescheid
(71.2 B 24.2.1)**

Steuerbescheide, die gemäß § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sind, sind keine Einkommensteuerbescheide im Sinne dieser Vorschrift. In den Fällen des § 164 AO ist Ausbildungsförderung nach Abs. 2 Satz 2 unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten. Über den Antrag ist abschließend zu entscheiden, wenn der steuerliche Vorbehalt aufgehoben oder nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 AO von vier Jahren unwirksam und die Steuerfestsetzung endgültig wird. Ein nicht abgeschlosse-

**kein Einkommensteuerbescheid
(71.2 B 24.2.1)**

nes Antragsverfahren nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (bis zum 1. Januar 1991 Jahresausgleichsbescheid über Lohnsteuer) führt nicht zur Anwendung des § 24 Abs. 2. Bei einem nicht abgeschlossenen Antragsverfahren nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie die tatsächlich gezahlten Steuern zu berücksichtigen. Wird nach der Entscheidung über den BAföG-Antrag der Einkommenssteuerbescheid vorgelegt, erfolgt keine neue Berechnung. § 44 SGB X bleibt unberührt.

Die Erklärung über die Einkommensverhältnisse soll auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt abgegeben werden. Bei der Erklärung ist auszugehen von einem noch nicht unanfechtbaren Steuerbescheid, hilfsweise der abgegebenen Steuererklärung. Ist auch eine Steuererklärung noch nicht abgegeben, so ist von dem letzten Einkommensteuerbescheid auszugehen. Der Erklärende hat darzutun, aus welchen Gründen er in seiner Erklärung auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt von den Unterlagen, die den Ausgangspunkt seiner Erklärung bilden, abweicht.

**Erklärung über Einkommensverhältnisse
(71.2 B 24.2.2)**

Zur Glaubhaftmachung der Einkommensverhältnisse ist die schriftliche Versicherung erforderlich, daß die Angaben richtig und vollständig sind. Die Unterlagen, die den Ausgangspunkt der Erklärung bilden, sind beizufügen.

**Glaubhaftmachung
(71.2 B 24.2.3)**

Der Vorbehalt der Rückforderung muss in dem Bescheid ausgesprochen werden.

**Vorbehalt der Rückforderung
(71.2 B 24.2.4)**

Die Agentur für Arbeit hat den Einkommensbezieher anzuhalten, sein Einkommen baldmöglichst nachzuweisen. Tz. 46.1.3^{*)} ist entsprechend anzuwenden.

(71.2 B 24.2.5)

^{*)} 46.1.3 Die Agentur für Arbeit soll sich außer in den in den Formblättern vorgeschriebenen Fällen Urkunden nur dann vorlegen lassen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Die Urkunden sind nach Einsichtnahme zurückzugeben.

Es ist aktenkundig zu machen, dass die Urkunden vorgelegen haben; ihr Inhalt ist durch einen Bestätigungs- bzw. Korrekturvermerk eines Bediensteten des Amtes bei den betreffenden Angaben auf den Formblättern festzustellen. Es kann eine Ablichtung einer Urkunde zu den Akten genommen werden.

Von Steuerbescheiden bzw. Bescheiden über den Lohnsteuerjahresausgleich ist stets eine Kopie zu den Akten zu nehmen.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

§ 24 Abs. 3 BAföG – Aktualisierung

(3) ¹Ist ein Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen;

nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. ²Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen.

³Ausbildungsförderung wird insoweit insoweit –~~außer in den Fällen des § 18c~~– unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ⁴Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 24 Abs. 3 BAföG – Aktualisierung des Berechnungszeitraums

Das Einkommen ist nur dann wesentlich niedriger, wenn sich bei Berücksichtigung der Einkommensminderung der Förderungsbetrag um mindestens den in § 75 S. 2 SGB III § 54 Abs. 4 genannten Betrag Betrag (10 Euro) monatlich erhöht. Es ist sowohl eine Erklärung der Einkommensverhältnisse in dem nach Abs. 1 vorgeschriebenen Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes als auch eine Erklärung der Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum abzugeben.

**wesentlich
niedrigeres
Einkommen
(71.2 B 24.3.1)**

Die DA 71.2 B 24.2.2 bis 24.2.5 sind anzuwenden.

**Freibetrags-
minderung
(71.2 B 24.3.2)**

Ist ein Antrag auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 gestellt worden, so ist damit der Anspruch auf Berechnung nach § 24 Abs. 1 aufgegeben. Der Antragsteller kann bei der abschließenden Entscheidung über den Antrag nicht mehr verlangen, dass von den Einkommensverhältnissen im vorletzten (..) Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums ausgegangen wird.

**Aktualisierungs-
antrag
(71.2 B 24.3.3)**

Die Frage, ob das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich niedriger sein wird, ist für jeden Einkommensbezieher gesondert zu beurteilen. Der Bewilligungszeitraum ist deshalb lediglich bei dem Einkommensbezieher als Berechnungszeitraum heranzuziehen, für den eine Einkommensminderung geltend gemacht wird. Dies gilt auch für die Eltern, selbst wenn auf ihr Einkommen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 ein einheitlicher Freibetrag zu gewähren ist.

**Beurteilung je Ein-
kommensbezieher
(71.2 B 24.3.4)**

Nach Aktualisierung ist bei einer Einkommenserhöhung im Bewilligungszeitraum, die die Eltern, der Ehegatte, der Lebenspartner oder der Auszubildende dem Amt mitteilen, die erforderliche Neuberechnung und Bescheidänderung bereits während des Bewilligungszeitraums durchzuführen. Die Bewilligung der Förderungsbeträge erfolgt bis zur endgültigen Berechnung weiterhin unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(71.2 B 24.3.5)

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

§ 24 Abs. 4 BAföG – Monatseinkommen

(4) ¹Auf den Bedarf für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des im Berechnungszeitraum erzielten Jahreseinkommens anzurechnen.
²Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 3 der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe der Monatseinkommen des Bewilligungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird; als Monatseinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

Monatseinkommen
 $\frac{1}{12}$ des Jahreseinkommens

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 25 Abs. 1 BAföG – Freibeträge Eltern und Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,
1 440 Euro,
2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden je
960 Euro.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 25 Abs. 1 BAföG – Grundfreibeträge

Maßgebend sind für die Berechnung der anrechnungsfreien Beträge

anrechnungsfreie
Beträge bei Eltern
(71.2 B 25.1.1)

- a) nach Absatz 1 die Einkommensverhältnisse im Berechnungszeitraum und die persönlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum,
- b) nach den Absätzen 3 bis 6 die Einkommens-, Ausbildungs- und persönlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum.

(Aufgehoben)

(71.2 B 25.1.2)

(Aufgehoben)

(71.2 B 25.1.3)

(Aufgehoben)

71.2 B 25.1.4

(Aufgehoben)

(71.2 B 25.1.5)

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 25 Abs. 2 BAföG – (aufgehoben)

(aufgehoben)

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 25 Abs. 3 BAföG – Erhöhungsfreibeträge

(3) ¹Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

**1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers um
480 Euro,**

**2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je
435 Euro,**

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. ²Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Ehegatte und Kind des Auszubildenden in Ausbildung

Für die Anwendung des § 25 Abs. 3 Satz 1 kommt es darauf an, dass die Ausbildung, in der sich ein anderer Auszubildender als der Antragsteller befindet, nicht nach diesem Gesetz oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann.

Mit einem Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 zu berücksichtigen ist ein anderer Auszubildender, wenn er eine Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 besucht und bei den Eltern wohnt. Bei auswärtiger Unterbringung wird kein Freibetrag gewährt. Wird dem anderen Auszubildenden keine Förderung gewährt, weil keine der Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 a erfüllt ist, so kann der Antragsteller verlangen, dass für diesen Auszubildenden ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 gewährt wird.

**abstrakte
Einbeziehung der
Ausbildung eines
anderen
(71.2 B 25.3.1)**

Bei einer Ausbildung in Betrieben oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätten ist von einer förderungsfähigen Ausbildung im Sinne des § 59 SGB III auszugehen, wenn der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist. (...) Auszubildende, die im Rahmen der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter (§§ 97 ff SGB III) und vergleichbarer Vorschriften in anderen Sozialgesetzen in einer solchen Ausbildung gefördert werden, sowie Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen befinden sich jedoch unabhängig von der Art der Unterbringung in einer förderungsfähigen Ausbildung.

Bei einer Fortbildung, die wahlweise nach diesem Gesetz oder nach dem AFBG gefördert werden kann, ist eine förderungsfähige Ausbildung gegeben.

~~Dagegen handelt es sich bei einer Fortbildung, die ausschließlich nach dem AFBG förderungsfähig ist, nicht um eine förderungsfähige Ausbildung. (...) Der nach dem AFBG gewährte Unterhaltsbeitrag ist nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit 71.2 B 21.3.6a Einkommen, das den Freibetrag mindert.~~

Sind die Eltern des Auszubildenden (Antragstellers) miteinander verheiratet und leben sie nicht dauernd getrennt, so gilt auch das Kind, das nur Kind eines Elternteils ist und nicht in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde, als gemeinsames Kind der Eltern. Dies gilt sowohl für die Gewährung der Freibeträge nach Absatz 3 als auch für die Aufteilung des anzurechnenden Einkommens nach § 11 Abs. 4. (...)

**gemeinsames Kind
(71.2 B 25.3.2)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 25 Abs. 3 BAföG – nicht verheiratete/dauernd getrennt lebende Eltern

Sind die Eltern des Auszubildenden (Antragstellers) nicht miteinander verheiratet oder leben sie dauernd getrennt, so sind zur Vermeidung des doppelten Freibetrages für ein Kind die Freibeträge für die Vollgeschwister nach Absatz 3 Nr. 3 bei dem Einkommen jedes Elternteils je zur Hälfte zu berücksichtigen. Der hälftige Freibetrag ist um die Hälfte des eigenen Einkommens der Person, für die der Freibetrag gewährt wird, zu mindern. Macht ein Elternteil glaubhaft, dass er ein Kind überwiegend unterhält, so ist ihm ein weiterer hälftiger Freibetrag nach den Sätzen 1 und 2 zu gewähren.

**Teilung des Freibetrages für einen Auszubildenden
(71.2 B 25.3.3)**

Sind die Eltern des Auszubildenden nicht miteinander verheiratet, so sind die Freibeträge für Halbgeschwister des Auszubildenden nach Absatz 3 bei dem Einkommen des betreffenden Elternteils in voller Höhe zu berücksichtigen.

**volle Freibeträge bei Halbgeschwistern
(71.2 B 25.3.4)**

(Aufgehoben)

(71.2 B 25.3.5)

(Aufgehoben)

(71.2 B 25.3.6)

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Einkommen übersteigt Freibeträge

Übersteigt das Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 6, reicht es aber zur Abdeckung der nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Freibeträge nicht aus, so wird der die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 6 übersteigende Teil des Einkommens unter entsprechender Anwendung des Aufteilungsverfahrens nach § 11 Abs. 4 DA 71.2B 25.4 auf die Freibeträge nach Absatz 3 angerechnet. Der danach für ein Kind des Auszubildenden anrechnungsfrei gestellte Betrag mindert gemäß DA 71.2 B 23.2.4 Buchstabe c den nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Betracht kommenden Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden.

**Aufteilung von
Freibeträgen
(71.2 B 25.3.7)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Freibetrag für einen Teil des Bewilligungszeitraums

Ist ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 nur für einen Teil des Bewilligungszeitraums zu gewähren, so ist das für diese Zeit erzielte Einkommen durch die Zahl der Kalendermonate dieses Zeitraums zu teilen und nur in den Monaten dieses Zeitraums auf den Freibetrag anzurechnen.

**Freibetrag für
einen Teil des
Bewilligungszeit-
raums
(71.2 B 25.3.8)**

Lebt das im Rahmen des Abs. 3 Nr. 2 zu berücksichtigende Kind eines Einkommensbeziehers bei dem anderen Elternteil, mindert dessen Barunterhalt den Freibetrag.

**Einkommen des
Kindes
(71.2 B 25.3.9)**

(Aufgehoben)

(71.2 B 25.3.10)

Bei Kindern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten des Einkommensbeziehers ist in den Monaten, in denen sie Wehr- oder Zivildienst, diesen gleichgestellte Dienste (z.B. nach § 13b Wehrpflichtgesetz, § 14a und § 14b Zivildienstgesetz der „Entwicklungsdienst“ und „andere Dienste im Ausland“) oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten, ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 nicht zu gewähren.

**Wehr-/ Zivildienst
(71.2 B 25.3.11)**

Der Begriff des Einkommens im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist in § 21 definiert. Beachte auch DA 71.2 B 21.1.32.

**Einkommens-
begriff
(71.2 B 25.3.12)**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 25 Abs. 4 BAföG – Anrechnungsfreies Einkommen

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

anrechnungsfreies Einkommen

1. zu 50 vom Hundert und
2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 25 Abs. 4 BAföG – Vomhundertsatz für Eltern, Ehegatten und Kinder

(unbesetzt)

(71.2 B 25.4)

(1) Für jedes Kind, für das nach § 25 Absatz 3 Nr. 2 ein Freibetrag gewährt wird erhöht sich der Vomhundertsatz um fünf. Mindert sich der Freibetrag für ein Kind nach § 25 Absatz 3 Nr. 2 durch die Einkommensanrechnung auf Null, so wird das Kind bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes nicht berücksichtigt.

Kinderfreibetrag und Vomhundertsatz (71.2 B 25.4)

Die weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die dem Einkommensbezieher ein Freibetrag nach § 25 Absatz 3 Nr. 2 gewährt wird, werden bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes nach § 25 Absatz 4 Nr. 2 nicht berücksichtigt.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

§ 25 Abs. 5 BAföG – Kinderbegriff

(5) Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. **Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und er sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält),**
2. **in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,**
3. **in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.**

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 25 Abs. 5 BAföG – Kinder des Einkommensbeziehers

Eigene Kinder im Sinne des Gesetzes sind auch als Kind angenommene Kinder.

**eigene Kinder
(71.2 B 25.5.1)**

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

§ 25 Abs. 6 BAföG – Härteregelung

(6) ¹Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. ²Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Zu § 25 Abs. 6 BAföG – Vermeidung unbilliger Härten

Tatbestände, die steuerlich als Sonderausgaben oder durch tarifliche Freibeträge berücksichtigt werden, rechtfertigen im Regelfall nicht die Annahme einer besonderen Härte im Sinne dieser Vorschrift; es müssen vielmehr im Einzelfall besondere Umstände vorliegen.

**Härteregelungen
(71.2 B 25.6.1)**

Die Bestimmung ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.

**Ausnahmenvorschrift
(71.2 B 25.6.2)**

Die Bestimmung bezweckt den Ausgleich der pauschalierten Bedarfsregelung. Durch sie soll den außergewöhnlichen Belastungen – insbesondere im Sinne der §§ 33 bis 33b EStG – des Einkommensbeziehers Rechnung getragen werden.

**Ermessensausübung
(71.2 B 25.6.3)**

Behinderte sind die in § 3 des Schwerbehindertengesetzes und in § 39 Abs. 1 BSHG bezeichneten Personen.

**Behinderte
(71.2 B 25.6.4)**

Soweit in steuerrechtlichen Vorschriften Pauschbeträge für die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen festgesetzt sind, ist hiervon bei der Festsetzung des Härtebetrages auszugehen.

**außergewöhnliche Belastungen
(71.2 B 25.6.5)**

Aufwendungen, die die Pauschbeträge übersteigen, sind zu berücksichtigen, soweit sie nachgewiesen werden.

Maßgeblich ist der Betrag vor Abzug der steuerrechtlich zu berücksichtigenden zumutbaren Eigenbelastung.

Bei Alleinerziehenden kann für notwendige Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder im Sinne der 71.2 B 25.5.1, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Betrag von bis zu 171,28 Euro monatlich für das erste und 84,36 Euro monatlich für jedes weitere Kind berücksichtigt werden.

**Alleinerziehende
(71.2 B 25.6.5a)**

Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung einschließlich der Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung nach § 33a Abs. 1 und 2 EStG sind nicht zu berücksichtigen.

**Unterhalts-
aufwendungen
(71.2 B 25.6.6)**

Anträge auf einen Härtefreibetrag werden nur berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wurden.

**Antragsfrist
(71.2 B 25.6.7)**

Außergewöhnliche Aufwendungen werden nur dann berücksichtigt, wenn die hierfür erforderlichen Zahlungen im Bewilligungszeitraum erfolgen.

**Aufwendungen im
Bewilligungszeit-
raum
(71.2 B25.6.8)**

Außergewöhnliche Aufwendungen werden nach Absatz 6 nur berücksichtigt, soweit sie bei einem Freibetrag

**Zumutbare
Selbstbeteiligung
(71.2 B 25.6.9)**

a) nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 30,68 Euro

b) nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 15,34 Euro

pro Monat des Bewilligungszeitraums überschreiten.

Von dieser Einschränkung bleibt ausgenommen der besondere Bedarf für Behinderte nach § 33b EStG.

Für die Feststellung der Bruttoausbildungsvergütung ist der Beratungsbereich zuständig. Um den mit der Einzelfallprüfung verbundenen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, sind durch den Beratungsbereich bei den Regionaldirektionen für den Ausbildungsberuf „Landwirt/Landwirtin“ die maßgeblichen tariflichen bzw. ortsüblichen Brutto-Ausbildungsvergütungen jeweils durch Rundbriefe für den jeweiligen Bezirk bekanntzugeben. Zu vergleichen ist die tatsächlich gezahlte mit der fiktiven Netto-Ausbildungsvergütung. Neben der tatsächlich gezahlten Barvergütung ist als Ausbildungsvergütung die gewährte Kost und Wohnung mit dem nach der Sachbezugsverordnung auf Grund von § 17 SGB IV festgesetzten Wert zu berücksichtigen, wenn diese Sachleistungen als Teil der Vergütung vereinbart sind.

**Ausbildung im
Betrieb der Eltern,
des Ehegatten
oder des
Lebenspartners
(71.3)**

Einkommensanrechnung BvB

Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird Einkommen nicht angerechnet.

Einkommensanrechnung BvB (71.4.1)

Einkommen aus einer nach diesem Buch geförderten Maßnahme sind z.B. die Leistungen i.S. der §§ 260 ff bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in Verbindung mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Arbeiten und Lernen). Siehe hierzu auch *DA 61.1.3*. Auf die Lehrgangskosten (§ 69), die Fahrkosten (§ 67), die Kosten für Lernmittel (§ 68 Abs. 2 Nr. 1) und Arbeitskleidung (§ 68 Abs. 3 Satz 1), *die sonstigen Kosten (§ 68 Abs. 3 Satz 2) sowie die Kinderbetreuungskosten (§ 68 Abs. 3 Satz 3)* sind diese Leistungen wegen der besonderen Zweckbestimmung jedoch nicht anzurechnen. Anzurechnen sind jedoch nicht *so genannte* Aufstockungsleistungen anderer Stellen, die speziell als solche bezeichnet werden. Dies sind z.B. die Leistungen des BMFSFJ für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BBE) im Rahmen des „Freiwilligen Sozialen Trainingsjahres (FSTJ)“.

Vermeidung von Doppelförderung (71.4.2)

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Elterneinkommen bleibt außer Betracht

(1) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn

Elterneinkommen außer Betracht (71.5.0)

1. ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder

unbekannter Aufenthalt (71.5.0)

2. sie im Ausland wohnen und rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten oder

Unterhalt nicht möglich (71.5.0)

3. kein Unterhaltsanspruch besteht oder dieser verwirkt ist.

kein Unterhaltsanspruch (71.5.0)

Voraussetzung nach Nr. 1 ist, dass der Aufenthaltsort der Eltern der Agentur für Arbeit nicht bekannt ist und nicht ermittelt werden kann. Der Auszubildende hat schriftlich zu versichern, dass ihm der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist, dass er keine Kontaktperson zu ihnen kennt und auch keinen Unterhalt von ihnen bezieht.

Ein tatsächlicher Hinderungsgrund i.S. von Nr. 2 liegt z.B. vor, wenn Devisenbestimmungen eines ausländischen Staates einer auch nur teilweisen Unterhaltsleistung entgegenstehen oder bei Asylberechtigten im Einzelfall konkret nachgewiesen wird, dass die im Heimatland verbliebenen Eltern bei finanziel-

ler Unterstützung des Auszubildenden selbst politische Verfolgungsmaßnahmen befürchten müssen.

(2) Für einen Elternteil und den Ehegatten des Auszubildenden ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

7. Erg.-Lieferung; August 2001

Anlagen

BAföG

BAföG-EinkommensV

Auslandstätgkeitserlass

Durchführungsanweisungen

1. Anhörung der Eltern

Für die Glaubhaftmachung reicht es aus, dass der Auszubildende schriftlich versichert, dass seine Eltern den nach diesem Gesetz angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten.

**Glaubhaftmachung
(72.1.1)**

Unterhaltsbetrag nach diesem Gesetz ist der die Freibeträge übersteigende Teil des Einkommens, nicht die förmlich festgesetzte Unterhaltsleistung (s. DA 72.1.3 Abs. 5 Satz 3).

**Unterhaltsbetrag
(72.1.2)**

(1) Sind die Eltern des Auszubildenden nicht miteinander verheiratet oder leben sie dauernd getrennt, erfolgt die Anrechnung anteilig entsprechend den Einkommensverhältnissen des jeweiligen Elternteils.

**anteilige
Anrechnung
(72.1.3)**

Beispiel:

Der Gesamtbedarf nach Abzug des anzurechnenden Einkommens des Auszubildenden und dessen Ehegatten beträgt 370,00 Euro

abzüglich

anzurechnendes Einkommen

des Vaters = 600,00 Euro = 75%

der Mutter = 200,00 Euro = 25%

der Eltern = 800,00 Euro = 100% 800,00 Euro

es errechnet sich eine BAB von 0,00 Euro

Die Mutter leistet Unterhalt in Höhe von 92,50 Euro.
Der Vater leistet keinen Unterhalt.

In diesem Fall ergibt sich folgende Berechnung:

Von der notwendigen Unterhaltsleistung der Eltern von 370,00 Euro sind von

der Mutter 25 % zu erbringen = 92,50 Euro

dem Vater 75 % zu erbringen = 277,50 Euro

Gesamtbedarf 370,00 Euro

abzüglich

anteiliger Anrechnungsbetrag

der Mutter = 92,50 Euro

des Vaters = 277,50 Euro

Anrechnungsbetrag insgesamt 370,00 Euro

es errechnet sich eine BAB von 0,00 Euro

Zur Deckung des Gesamtbedarfs von 370,00 Euro

leistet nur die Mutter ihren Anrechnungsanteil von 92,50 Euro

BAB ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vorzuleisten in Höhe von 277,50 Euro

Der Anspruch auf Unterhaltsleistung gegen den Vater geht in Höhe von 277,50 Euro auf die Agentur für Arbeit über.

(2) Eltern leisten den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht, wenn sie weder einen Geldbetrag noch Sachleistungen in dieser Höhe an den Auszubildenden erbringen oder für ihn aufwenden. Die Eltern sind nach Maßgabe des § 1612 BGB (s. Anlage 1) grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungsart.

Verweigerter Unterhalt (72.1.3)

(3) Sachleistungen sind nach Maßgabe der auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV erlassenen Rechtsverordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung zu bewerten. Die für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums gültige Bewertungsvorschrift ist für den ganzen Bewilligungszeitraum anzuwenden. Der Wert der Wohnung ist abweichend hiervon mit dem in § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bestimmten Betrag (44,00 Euro) anzusetzen.

Sachleistungen als Unterhalt (72.1.3)

(4) Leisten die Eltern lediglich einen Teil des nach § 71 anzurechnenden Unterhaltsbetrages, so ist die Vorausleistung auf den verweigernden Teilbetrag zu beschränken. Die Höhe des von den Eltern verweigernden Unterhaltsbetrages ist durch Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden, seines Ehegatten, seines Lebenspartners und des Elternteiles, der die erforderlichen Auskünfte erteilt, auf den Bedarf zu ermitteln.

Teilunterhalt (72.1.3)

(5) Wenden die Unterhaltsverpflichteten ein, dass sie einen geringeren Unterhaltsbetrag leisten als den nach diesem Gesetz errechneten, weil die förmlich festgesetzten Unterhaltsleistungen nur zu dem von ihnen geleisteten Umfang verpflichtet, ist von diesem Anspruch auszugehen (§ 72 Abs. 2 Satz 1). Dies gilt in der Regel nur, wenn die förmliche Festsetzung nicht länger als 4 Jahre zurückliegt. Förmlich festgesetzt sind Unterhaltsleistungen, wenn sie durch eine gerichtliche Entscheidung, eine Vereinbarung oder eine Verpflichtungsurkunde festgelegt wurden. Der Anspruch auf Unterhalt kann sowohl tituliert sein (§ 794 ZPO s. Anlage 2) als auch aus einer nicht titulierten Unterhaltsvereinbarung entstehen. Tituliert wird der Unterhaltsanspruch durch Unterhaltsurteil, gerichtlichen Vergleich, notarielle bzw. gerichtliche Urkunde im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, eine vom Jugendamt beurkundete Erklärung, durch die sich jemand verpflichtet, ein Kind zu unterhalten - §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 SGB VIII - oder eine im vereinfachten Verfahren nach § 645 ZPO durch den Rechtspfleger erfolgte Festsetzung bei minderjährigen Kindern, die nicht mit dem Unterhaltspflichtigen in einem Haushalt leben. Nichttitulierte Unterhaltsvereinbarungen sind Unterhaltsverträge, außergerichtliche Unterhaltsvergleiche, sonstige Urkunden, in denen der laufende Unterhaltsanspruch von Kindern festgelegt ist. Erfolgt gem. §§ 1612b,

Förmlich festgesetzter Unterhalt (72.1.3)

1612c BGB (s. Anlage 1) eine Anrechnung von Kindergeld oder anderer regelmäßig wiederkehrender kindbezogener Leistungen auf die durch Unterhaltsurteil oder sonstigen vollstreckbaren Titeln festgesetzten Unterhaltsleistungen, sind nur die um die Anrechnung verminderten Unterhaltsleistungen in die Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe einzubeziehen.

(1) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich, solange BAB noch nicht gezahlt worden ist, aus § 315 Abs. 2.

**Mitwirkungspflicht
(72.1.4)**

(2) Bußgeld- und Verwaltungszwangsverfahren sind mit dem Ziel, die Angaben über die Einkommensverhältnisse zu erhalten, fortzusetzen, auch wenn eine Vorausleistung bewilligt ist.

(3) Bei Finanzbehörden im Ausland ist davon auszugehen, dass sie keine Auskunft erteilen.

(4) Verwaltungszwangsmittel werden im Ausland nicht vollzogen.

(1) Die Ausbildung ist gefährdet, wenn die durch Vorausleistung zu schließende Lücke größer als 10,00 Euro monatlich ist (Betrag nach § 75).

**Gefährdung der
Ausbildung
Bagatellgrenze
(72.1.5)**

(2) Die Ausbildung ist nicht gefährdet, soweit das Einkommen des Ehegatten im Bewilligungszeitraum (aktuelles Einkommen) nach Abzug der Freibeträge nach § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 BaföG sein bereits angerechnetes Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums übersteigt (Auswirkung des Vorrangs der Unterhaltspflicht des Ehegatten). Das Einkommen ist nach § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 BaföG zu ermitteln.

**Keine Gefährdung
(72.1.5)**

(3) Die Ausbildung gilt als nicht gefährdet, wenn der Auszubildende es aus tatsächlichen Gründen zu vertreten hat, dass ihn die Zahlungen seiner Eltern nicht erreichen können, z. B. weil er ihnen seinen Aufenthaltsort nicht mitteilt oder andere für den Zahlungsverkehr notwendige Informationen unterlässt.

(1) Den Eltern sind zur Anhörung die Angaben des Auszubildenden mitzuteilen; sie sind zugleich auf die Folgen des Unterlassens einer Äußerung nach § 315 Abs. 2 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 Nr. 23 und Abs. 3 (Geldbuße) hinzuweisen.

**Anhörung
(72.1.6)**

(2) Die Ladung zur Anhörung ist kurzfristig zuzustellen.

(3) Bei der Anhörung sind die Eltern erneut nachdrücklich auf die bestehende Rechtslage und die Folgen nach § 72 Abs. 2 für den Fall der weiteren Verweigerung des Unterhaltsbeitrages hinzuweisen.

(4) Über die persönliche Anhörung der Eltern ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Eltern vorzulesen und von diesen zu unterzeichnen ist.

**Niederschrift
(72.1.6)**

(5) Geben die Eltern keine Erklärung zur Sache ab, ist davon auszugehen, dass die Angaben des Auszubildenden über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Eltern und die von ihnen erbrachten Unterhaltsleistungen zutreffen.

(6) Die Anhörung der Eltern ist für jeden Bewilligungszeitraum erneut durchzuführen, wenn nicht aus wichtigem Grund von der Anhörung abgesehen wurde (§ 72 Abs. 1 Satz 2).

**Wiederholte
Anhörung
(72.1.6)**

(7) Kann die zuständige Agentur für Arbeit eine notwendige persönliche Anhörung wegen der räumlichen Entfernung des ständigen Wohnsitzes der Eltern vom Sitz der Agentur für Arbeit nicht selbst durchführen, führt die Agentur für Arbeit die Anhörung durch, in dessen Bezirk die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben. Haben die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland, so kann die Anhörung durch die Auslandsvertretung durchgeführt werden. Das Amtshilfegesuchen ist hinreichend zu konkretisieren.

**Anhörung durch
Wohnort-AA der
Eltern
(72.1.6)**

(8) Leistet der Ehegatte den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht, kommt eine Vorausleistung nicht in Betracht, weil eine entsprechende Anwendung von § 72 nicht zulässig ist.

**Nichtanwendung
bei Ehegatten
(72.1.6)**

Ein wichtiger Grund, von der Anhörung abzusehen, liegt vor, wenn

**Wichtiger Grund
(72.1.7)**

- a) die Anhörung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann,
- b) ein rechtskräftiges Unterhaltsurteil vorliegt und seit dessen Erlass eine wesentliche Veränderung der für eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO (s. Anlage 2) maßgebenden wirtschaftlichen und Ausbildungsverhältnisse noch nicht eingetreten ist. Das ist ohne Vorliegen besonderer Umstände in der Regel anzunehmen, wenn das Urteil in den letzten vier Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums rechtskräftig geworden ist,
- c) die Eltern, unabhängig von der Anhörung, schriftlich oder - bei Wiederholungsanträgen - in einer früheren Anhörung der Agentur für Arbeit gegenüber die Leistung des angerechneten Unterhaltsbetrages so nachdrücklich verweigert haben, dass mit einer Änderung ihrer Haltung durch die Anhörung nicht zu rechnen ist.

Vorausleistung wird grundsätzlich vom Beginn des Monats an erbracht, in dem der Auszubildende die nach § 72 Absatz 1 maßgeblichen Umstände mitgeteilt hat. Rückwirkend wird sie nur geleistet, wenn der Auszubildende die Verweigerung von Unterhaltsleistungen bis zum Ende des dem Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats mitteilt.

**Beginn der
Vorausleistung
(72.1.8)**

2. Überleitungsanzeige

(1) Voraussetzung für die Überleitung eines Unterhaltsanspruches ist, dass der Auszubildende einen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern hat. Liegt ein rechtskräftiges Unterhaltsurteil vor, das nicht älter als vier Jahre ist, oder eine im vereinfachten Verfahren nach § 645 ZPO (s. Anlage 2) durch den Rechtspfleger erfolgte Festsetzung bei minderjährigen Kindern, die nicht mit dem Unterhaltsverpflichteten in einem Haushalt leben), so sind diese in der Regel für die Beurteilung der Unterhaltspflicht der Eltern maßgebend. Dasselbe gilt von einer sonstigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung, es sei denn, die Vereinbarung stellt sich als Verzicht auf Unterhalt dar (vgl. § 1614 BGB - s. Anlage 1 -).

Vorliegen eines Unterhaltsanspruches (72.2.1)

(2) Wurde durch ein Unterhaltsurteil oder aufgrund einer sonstigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung ein höherer Unterhaltsbeitrag als der nach dem SGB III errechnete festgesetzt, geht der Anspruch in Höhe des errechneten Betrages über; wurde ein niedrigerer Unterhaltsbeitrag festgesetzt, geht der Anspruch in dieser Höhe über.

Höhe der Anrechnung (72.2.1)

(3) Ein Unterhaltsanspruch kann z.B. nicht geltend gemacht werden, wenn

Unterhaltsanspruch nicht geltend zu machen (72.2.1)

- es sich um eine Zweitausbildung handelt.
Ausnahmen hiervon:
die erste Ausbildung beruhte auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes oder
die Eltern haben das Kind in eine seinen Neigungen und Begabung nicht hinreichend berücksichtigende Ausbildung gedrängt oder
die Eltern haben die Finanzierung einer angemessenen Ausbildung verweigert oder
der zunächst erlernte Beruf bietet aus Gründen, die bei Beginn der Ausbildung noch nicht ersichtlich waren, keine ausreichende Lebensgrundlage oder
die Ausbildung musste aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden (§ 1610 BGB - s. Anlage 1)
- die Eltern leistungsunfähig sind (z.B. als Sozialhilfeempfänger) - § 1603 BGB (s. Anlage 1)
- der volljährige Auszubildende den Unterhaltsanspruch verwirkt hat (z.B. durch Straftaten gegen die Eltern) - § 1611 BGB (s. Anlage 1)

Der übergegangene unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch, den zuvor der Auszubildende aufgrund von § 1605 BGB (s. Anlage 1) hatte, bezieht sich auf die Einkommensverhältnisse der Eltern im Bewilligungszeitraum. Die für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches erforderlichen Daten können nach Zahlung der vorgeleisteten Berufsausbildungsbeihilfe unmittelbar von den Eltern des Auszubildenden verlangt werden. Im Wege einer Stufenklage kann zunächst vor dem Zivilgericht (Amtsgericht - Familiengericht) die Auskunft über die Einkom-

Auskunftsanspruch (72.2.2)

mensverhältnisse eingelegt werden. Daran schließt sich dann eine Leistungsklage an. Damit soll ein Vollstreckungstitel in Form eines Urteils erwirkt werden.

Der Unterhalts- und Auskunftsanspruch geht Kraft Gesetzes auf die Agentur für Arbeit über. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt, zu dem die Berufsausbildungsbeihilfe auf dem Konto des Leistungsempfängers gutgeschrieben wird. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Gläubigerwechsel ein und zugleich entsteht der Anspruch auf Auskunft über die unterhaltsrechtlichen Voraussetzungen. Der Unterhaltsanspruch bleibt ein zivilrechtlicher Anspruch, der im Streitfall durch die Agentur für Arbeit vor dem Zivilgericht eingeklagt werden muss.

Übergang Kraft Gesetzes (72.2.3)

(1) Die Anzeige gegenüber den Eltern über die Förderung, über die Vorausleistung und über den Anspruchsübergang hat nur rechtsbekundende, nicht rechtsbegründende Wirkung. Sie erfolgt formlos, ist jedoch aus Nachweisgründen den Eltern zuzustellen. Die Anzeige ist zeitgleich mit dem Bewilligungsbescheid an den jeweiligen Empfänger zu versenden. Sie bezweckt, dass die Eltern nicht mehr an den Auszubildenden, sondern nur noch gegenüber der Agentur für Arbeit mit befreiender Wirkung leisten können. Außerdem hat die Anzeige Bedeutung für das Einsetzen von Zahlungen und damit zusammenhängend von Zinsansprüchen. In der Anzeige ist den Eltern mitzuteilen, dass der übergegangene laufende Unterhaltsanspruch innerhalb des jeweiligen Monats an die Agentur für Arbeit zu zahlen ist (s. hierzu Abs. 4). Mit dieser Zahlungsaufforderung kommt der Unterhaltsverpflichtete ohne Mahnung in Verzug.

Anzeige (72.2.4)

(2) Der Anspruchsübergang kann auch dann angezeigt werden, wenn der Bewilligungsbescheid *als vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Nr. 3* ergangen oder noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(3) Werden übergeleitete Unterhaltsansprüche bereits vom Träger der Sozialhilfe, vom Träger der Jugendhilfe oder von einer anderen behördlichen Stelle für den Auszubildenden eingebracht, ist zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand - soweit möglich - durch schriftliche Vereinbarung sicherzustellen, dass dort eingehende Unterhaltsbeträge an den zuständigen Forderungseinzug bis zur Höhe der Vorleistung abgeführt werden. Kommt eine Vereinbarung zustande, ist der Unterhaltsverpflichtete davon zu unterrichten mit der Bitte, Zahlungen bis auf weiteres an die andere einziehende Stelle zu leisten. Mit der einziehenden Stelle kann auch vereinbart werden, dass die dort eingehenden Beträge gesammelt und in bestimmten Zeitabständen dem Forderungseinzug überwiesen werden. Gegenüber der einziehenden Stelle ist - soweit das Kassenzeichen (KAZE) nicht bekannt ist - darauf hinzuwirken, dass auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Namen des Unterhaltsberechtigten auch die Buchungsnummer vermerkt wird. Am Ende der Förderung ist der einziehenden Stelle unter Hinweis auf die Vereinbarung der noch ausstehende Betrag mitzuteilen. Eine Durchschrift ist dem Forderungseinzug zuzuleiten. Die Mitteilung des ausstehenden Betrages an die einziehende Stelle unterbleibt, wenn sie die Ansprüche gegen den Unterhaltspflichti-

Vereinbarung mit Sozialhilfeträger u.a. (72.2.4)

gen nicht mehr geltend macht; in diesem Fall ist nach Abs. 4 zu verfahren.

(4) Der Unterhaltspflichtige ist sofort zur Zahlung aufzufordern, wenn feststeht, dass ein Unterhaltsanspruch des Leistungsempfängers auf die BA übergegangen ist. Sofern der Unterhaltspflichtige bereits aufgrund dieser Zahlungsaufforderung Zahlungen leistet, wird der anordnenden Stelle durch den Forderungseinzug ein Einzahlungsschein übersandt. In diesem Fall ist eine Sollstellung bereits vor dem Ende der Förderung in Höhe des bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Unterhaltsrückstandes vorzunehmen und der Einzahlungsschein entsprechend abzuwickeln. Die weiter fällig werdenden Unterhaltsansprüche sind jeweils nach Ablauf von drei Monaten erneut zum Soll zu stellen. Leistet der Unterhaltspflichtige aufgrund der Zahlungsaufforderung keine Zahlungen, ist eine Kassenanordnung im Einziehungsverfahren unverzüglich am Ende der Förderung in Höhe des übergegangenen Unterhaltsanspruches zu erteilen (*DA 5.2. EBest*). Davon ist auch dann nicht abzusehen, wenn zu diesem Zeitpunkt absehbar ist, dass die Forderung weder gegenwärtig noch auf Dauer zu verwirklichen sein wird. Der Forderungseinzug ist jedoch über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen (*DA 5.5 EBest*).

Zahlungsaufforderung Kassenanordnung (72.2.4)

Eine Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Die Möglichkeiten, den Unterhaltsanspruch nach dem Auslandsunterhaltsgesetz vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2563) durchzusetzen, sind zu nutzen. Es ist ggf. Vorsorge dafür zu treffen, dass eine gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruches, soweit sie nicht nach dem Auslandsunterhaltsgesetz erfolgt ist, unverzüglich nachgeholt werden kann, wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen ständigen Wohnsitz in das Inland verlegt.

Eltern im Ausland (72.2.5)

Die Übergangsanzeige ist zu überprüfen und ggf. zu ändern, wenn z. B.

Änderung der Anzeige (72.2.6)

- a) sich in Fällen der *DA 72.2.4 Abs. 2 (vorläufige Entscheidung) bei der abschließenden Entscheidung (§ 328 Abs. 3)* der angerechnete Unterhaltsbetrag ändert und/ oder
- b) ein Erstattungsanspruch nach den §§ 104 und 106 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder ein Anspruch nach § 332 geltend gemacht worden ist und Zahlungen geleistet worden sind.

Auf die Agentur für Arbeit übergegangene Unterhaltsansprüche sind gegen den Unterhaltspflichtigen vor dem Amtsgericht - Familiengericht - geltend zu machen, wenn sie insgesamt den Betrag von 600,00 Euro übersteigen; bei einem Streitwert vom mehr als 600,00 Euro ist auch eine Berufung zugelassen (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Klage vor Familiengericht (72.2.7)

(1) Für den Übergang des Anspruchs auf Unterhalt kommt es nicht darauf an, wann die BAB gezahlt worden ist, sondern darauf, ob ein Unterhaltsanspruch - auch für zurückliegende Mona-

Unterhalt für die Vergangenheit (72.2a.1)

te - wirksam geltend gemacht werden kann. In der Regel ist die Nachforderung von Unterhalt für die Vergangenheit nach bürgerlichem Recht grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Tatbestand nach § 1613 BGB vor (s. Anlage 1).

(2) Unterhalt kann nach § 1613 Abs. 1 BGB nur von dem Zeitpunkt an gefordert werden, zu dem

**Verzug
(72.2a.1)**

a) die Eltern in Verzug geraten oder

b) der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

In Verzug geraten ist der Unterhaltspflichtige dann, wenn auf eine Mahnung hin nicht geleistet wird (§ 286 BGB). Dabei ist der Tag des Zugangs der Mahnung maßgebend. Die Rechtshängigkeit richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 261 Abs. 1 und 2, 696 Abs. 3, 700 Abs. 2 ZPO).

Die Eltern haben bei dem Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe mitgewirkt, wenn sie die Erklärung zum Einkommen (BA II BAB 3) unterschrieben haben. Liegt diese Unterschrift nicht vor, sind die Unterhaltspflichtigen in geeigneter Weise über den Antrag zu unterrichten und über die Voraussetzungen unter denen die Unterhaltspflichtigen in Anspruch genommen werden können in Kenntnis zu setzen. Maßgebend für den Zeitpunkt des Anspruchsübergangs ist, nachdem Unterhalt für den Monat zu zahlen ist, der erste Tag des Monats, in dem die Eltern im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht oder durch die Belehrung über die rückwirkende Inanspruchnahme in Kenntnis gesetzt wurden.

**Mitwirkung
Belehrung
(72.2a.2)**

13. Erg.-Lieferung; März 2006

3. Keine Vorausleistung

Eine Unterhaltsbestimmung der Eltern gemäß § 1612 Abs. 2 BGB (s. Anlage 1) muss gegenüber dem Auszubildenden abgegeben werden und ist unbeachtlich, wenn sie gegenüber Dritten, wie der Agentur für Arbeit, erfolgt. Eine bedingte Unterhaltsbestimmung ist ebenfalls unbeachtlich. Eine Unterhaltsbestimmung ist zu beachten, soweit sie nicht vom Vormundschaftsgericht abgeändert worden ist. Ob die Durchführung der Ausbildung durch die Bestimmung beeinträchtigt wird, ist nicht zu prüfen. Ist die Unterhaltsbestimmung der Eltern durch das Vormundschaftsgericht abgeändert worden, so ist Vorausleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch vor Rechtskraft der Entscheidung zu gewähren, es sei denn, dass deren Vollziehbarkeit ausgesetzt ist.

**Unterhalts-
bestimmung
(72.3.1)**

Erbringen die Eltern entsprechend ihrer Bestimmung nach § 1612 Abs. 2 BGB (s. Anlage 1) den vollen Unterhalt in Sachleistungen (einschl. Taschengeld) oder bieten sie ihn an, so findet eine Vorausleistung nicht statt.

**Sachleistungen
(72.3.2)**

(72.3.3)

Wird nur ein Teil des Unterhalts in Sachleistungen erbracht oder angeboten, so ist ihr Wert nach DA 72.1.3 Abs. 3 zu bestimmen. Der Differenzbetrag zwischen dem geleisteten / angebotenen Unterhalt und dem nach diesem Gesetz angerechneten Unterhaltsbetrag ist vor auszuleisten.

Wird von den Eltern Unterhalt in Form einer Geldrente geleistet, ist der Differenzbetrag zwischen dem geleisteten / angebotenen Unterhalt und dem nach diesem Gesetz angerechneten Unterhaltsbetrag vor auszuleisten.

**Geldrente
(72.3.4)**

Das Bestimmungsrecht der Eltern nach § 1612 Abs. 2 BGB (s. Anlage 1) besteht auch gegenüber einem volljährigen unverheirateten Kind.

**Bestimmungsrecht
(72.3.5)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

4. Rückübertragung

(1) Die Rückübertragung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs erspart den Agenturen für Arbeit eine eigene Prozessführung. Eine Rückübertragung ist nur möglich, wenn zuvor der Unterhaltsanspruch in Höhe der Vorausleistung auf die Agentur für Arbeit übergegangen ist. Der Übergang erfolgt gem. § 72 Abs. 2 Satz 1 Kraft Gesetzes mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe (s. DA 72.2.3). Erfolgt der gesetzliche Übergang nachdem eine Unterhaltsklage rechtshängig geworden ist, so ist eine Rückübertragung nicht vorzunehmen. Der Unterhaltsberechtigte bleibt dann nach § 265 Abs. 2 ZPO zur Prozessführung legitimiert. Er muss nur in der Höhe, in der er nicht mehr Rechtsinhaber ist, die Erbringung der Leistung an die Agentur für Arbeit beantragen. Die Prozessführung erfolgt damit ab dem Zeitpunkt des Anspruchsübergangs in fremden Namen. Die Rückübertragung ist an Bedingungen geknüpft. Sie darf nur zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch den Unterhaltsberechtigten erfolgen. Des Weiteren ist sofort wieder die Abtretung des geltend gemachten Unterhaltsanspruchs durch den Unterhaltsberechtigten an die Agentur für Arbeit erforderlich. Damit wird eine Art der sogenannten Prozessstandschaft begründet. Diese besteht darin, dass die Prozessführungsbefugnis durch Rechtsgeschäft von der Agentur für Arbeit als Rechtsträger auf den ursprünglichen Rechtsinhaber - den Unterhaltsberechtigten - zurückgeht. Dieser wird dann zur Prozessführung in eigenem Namen befugt; sein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse besteht insbesondere in der Klärung eines Gesamtanspruchs - auch über die Förderungszeit hinaus - wie auch in der Verlagerung des Prozesskostenrisikos, zumindest zu einem Teil.

**Rückübertragung
- Voraussetzungen
(72.4.1)**

(2) Die Rückübertragung liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit. Angebracht ist sie immer dann, wenn der Unterhaltsberechtigte ohnehin einen höheren Unterhaltsanspruch als die Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe gerichtlich geltend macht oder in einem Unterhaltsprozess die Ansprüche mehrerer Berechtigter geltend gemacht werden sollen.

**- Gründe
(72.4.1)**

(3) Der Unterhaltsberechtigte muss mit der Rückübertragung einverstanden sein. Zudem darf er nicht ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche über den Teil des Unterhaltsanspruches schließen, der auf die Agentur für Arbeit übergegangen ist. Diese und die oben unter Abs. 1 S. 9 und 10 genannten Bedingungen sind in einer Vereinbarung mit dem Unterhaltsberechtigten festzulegen. Eine Ausfertigung davon ist für den Unterhaltsberechtigten bestimmt. Zeitgleich ist die zum Unterhalt verpflichtete, beklagte Partei über die Rückübertragung zu informieren.

**- Vereinbarung
(72.4.1)**

Zu den vom Unterhaltsberechtigten ggf. zu tragenden Kosten des Rechtsstreits gehören seine Gerichts- und Anwaltskosten sowie die der Gegenseite. Werden im Gerichtsverfahren über die Vorausleistungen von Berufsausbildungsbeihilfe hinausgehende Ansprüche geltend gemacht, so hat die Agentur für Arbeit nur die auf ihren anteiligen Streitwert bezogenen Kosten zu übernehmen.

**Gerichtskosten
(72.4.2)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Schaubild

Schaubild zu § 72 SGB III

Anlagen

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Auszug aus der Zivilprozeßordnung (ZPO)

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Stand: Änderung durch *das Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970)*

§ 286

[Verzug des Schuldners]

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis voranzugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

§ 1603

[Leistungsfähigkeit]

(1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

(2) Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Den minderjährigen unverheirateten Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kind, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

§ 1605

[Auskunftspflicht]

(1) Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltspflicht erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen. Die §§ 260, 261 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

§ 1610

[Maß des Unterhalts]

(1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt).

(2) Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung.

§ 1611

[Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung]

(1) Ist der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden, hat er seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht, so braucht der Verpflichtete nur einen Beitrag zum Unterhalt in der Höhe zu leisten, die der Billigkeit entspricht. Die Verpflichtung fällt ganz weg, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern nicht anzuwenden.

(3) Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§ 1612

[Art der Unterhaltsgewährung]

(1) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, dass ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

(2) Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, wobei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist. Aus besonderen Gründen kann das Familiengericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern. Ist das Kind minderjährig, so kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.

(3) Eine Geldrente ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.

§ 1612b

[Anrechnung von Kindergeld]

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Hälfte anzurechnen, wenn an den barunterhaltspflichtigen Elternteil Kindergeld nicht ausgezahlt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist.

(2) Sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch gegen den das Kindergeld beziehenden Elternteil um die Hälfte des auf das Kind entfallenden Kindergeldes.

(3) Hat nur der barunterhaltspflichtige Elternteil Anspruch auf Kindergeld, wird es aber nicht an ihn ausgezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen.

(4) Ist das Kindergeld wegen Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht anzurechnen.

(5) Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 Pro-

zent des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten.

§1612c

[Anrechnung anderer kindbezogener Leistungen]

§ 1612b gilt entsprechend für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen.

§ 1613

[Unterhalt für die Vergangenheit]

(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat.

(2) Der Berechtigte kann für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Erfüllung verlangen

1. wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf); nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist;

2. für den Zeitraum, in dem er

a) aus rechtlichen Gründen oder

b) aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen fallen,

an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann Erfüllung nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle oder die sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies gilt auch, soweit ein Dritter vom Verpflichteten Ersatz verlangt, weil er anstelle des Verpflichteten Unterhalt gewährt hat.

§ 1614

[Verzicht auf den Unterhaltsanspruch; Vorausleistung]

(1) Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

(2) Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Auszug aus der Zivilprozeßordnung (ZPO)

Stand: *Bekanntmachung der Neufassung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202)*

§ 261

[Rechtshängigkeit]

(1) Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

(2) Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt wird.

(3) Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. während der Dauer der Rechtshängigkeit kann die Streitsache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden;
2. Die Zuständigkeit des Prozessgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

§ 265

[Veräußerung oder Abtretung der Streitsache]

(1) Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten.

(2) Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozess keinen Einfluss. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozess als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so ist § 69 nicht anzuwenden.

(3) Hat der Kläger veräußert oder abgetreten, so kann ihm, sofern das Urteil nach § 325 gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde, der Einwand entgegengesetzt werden, dass er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei.

§ 323

[Abänderungsklage]

(1) Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, die für die Verurteilung zur Entrichtung der Leis-

tungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen.

(2) Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf die sie gestützt wird, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrages oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

(3) Das Urteil darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden. Dies gilt nicht, soweit die Abänderung nach § 1360a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1585b Abs. 2, § 1613 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einem früheren Zeitpunkt verlangt werden kann.

(4) Die vorstehenden Vorschriften sind auf die Schuldtitel des § 794 Abs. 1 Nr. 1, 2a, und 5, soweit darin Leistungen der im Absatz 1 bezeichneten Art übernommen oder festgesetzt worden sind, entsprechend anzuwenden.

(5) Schuldtitel auf Unterhaltszahlungen, deren Abänderung nach § 655 statthaft ist, können nach den vorstehenden Vorschriften nur abgeändert werden, wenn eine Anpassung nach § 655 zu einem Unterhaltsbetrag führen würde, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt.

§ 511

Statthaftigkeit der Berufung

(1) Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.

(2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro übersteigt oder
2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

(3) Der Berufungskläger hat den Wert nach Absatz 2 Nr. 1 glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf er nicht zugelassen werden.

(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und

2. die Partei durch das Urteil mit nicht mehr als sechshundert Euro beschwert ist.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 645

[Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens]

(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Anrechnung der nach §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigenden Leistungen das Eineinhalbfache des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung nicht übersteigt.

(2) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner ein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.

§ 655

[Abänderung des Titels bei wiederkehrenden Unterhaltsleistungen]

(1) Auf wiederkehrende Unterhaltsleistungen gerichtete Vollstreckungstitel, in denen ein Betrag der nach den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen festgelegt ist, können auf Antrag im vereinfachten Verfahren durch Beschluß abgeändert werden, wenn sich ein für die Berechnung dieses Betrags maßgebender Umstand ändert.

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung des abzuändernden Titels, bei Urteilen des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, beizufügen. Ist ein Urteil in abgekürzter Form abgefaßt, so genügt es, wenn außer der Ausfertigung eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts beglaubigte Abschrift der Klageschrift beigelegt wird. Der Vorlage des abzuändernden Titels bedarf es nicht, wenn dieser von dem angerufenen Gericht auf maschinellm Weg erstellt worden ist; das Gericht kann dem Antragsteller die Vorlage des Titels aufgeben.

(3) Der Antragsgegner kann nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, gegen den Zeitpunkt der Abänderung oder gegen die Berechnung des Betrags der nach den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen geltend machen. Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat (§ 93).

(4) Ist eine Abänderungsklage anhängig, so kann das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung der Abänderungsklage aussetzen.

(5) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in Absatz 3 bezeichneten Einwendungen sowie die Unrichtigkeit der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden.

(6) Im übrigen sind auf das Verfahren § 323 Abs. 2, § 646 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7, Abs. 2 und 3, die §§ 647 und 648 Abs. 3 und § 649 entsprechend anzuwenden.

§ 696

[Verfahren nach Widerspruch]

(1) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. Der Antrag kann in den Antrag auf Erlass des Mahnbescheids aufgenommen werden. Die Abgabe ist den Parteien mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. Mit Eingang der Akten bei dem Gericht, an das er abgegeben wird, gilt der Rechtsstreit als dort anhängig. § 281 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt, *sofern die Akte nicht elektronisch übermittelt wird*, an die Stelle der Akten ein maschinell erstellter Aktenausdruck. Für diesen gelten die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechend. *§ 298 findet keine Anwendung.*

(3) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird.

(4) Der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Antragsgegners zur Hauptsache zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Mit der Zurücknahme ist die Streitsache als nicht rechtshängig geworden anzusehen.

(5) Das Gericht, an das der Rechtsstreit abgegeben ist, ist hierdurch in seiner Zuständigkeit nicht gebunden.

§ 700

[Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid]

(1) Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich.

(2) Die Streitsache gilt als mit der Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden.

(3) Wird Einspruch eingelegt, so gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 5, § 697 Abs. 1, 4, § 698 gelten entsprechend. § 340 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren, wenn der Einspruch nicht als unzulässig verworfen wird. § 276 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Geht die Anspruchsbegründung innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist nicht ein und wird der Einspruch auch nicht als unzulässig verworfen, bestimmt der Vorsitzende unverzüglich Termin; § 697 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Einspruch darf nach § 345 nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1, 2 erster Halbsatz für ein Versäumnisurteil vorliegen; soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.

§ 794

[Weitere Vollstreckungstitel]

(1) Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

- 1. aus Vergleichen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 oder § 492 Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind;**
- 2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen;**
 - 2a. aus Beschlüssen, die in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen;**
 - 2b. (aufgehoben)**
- 3. aus Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 620 Nr. 1, 3 und § 620b in Verbindung mit § 620 Nr. 1, 3;**
- 3a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127a, 620 Nr. 4 bis 10, dem § 621f und dem § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die**

Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats sind, sowie nach dem § 644;

4. aus Vollstreckungsbescheiden;

4a. -aus Entscheidungen, die Schiedssprüche für vollstreckbar erklären, sofern die Entscheidungen rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind;

4b aus Beschlüssen nach § 796b oder § 796c;

5. aus Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

(2) Soweit nach den Vorschriften der §§ 737, 743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 die Verurteilung eines Beteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Beteiligte in einer nach Absatz 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

Durchführungsanweisungen

Tatsächlicher Ausbildungsbeginn

Für den Beginn der Förderung kommt es nicht auf den vertraglich vereinbarten, sondern auf den tatsächlichen Ausbildungsbeginn an.

Beispiel:

Beginn der Ausbildung laut Vertrag: 1. Sept. (Samstag).

Tatsächlicher Beginn der Ausbildung: 3. Sept. (Montag).

Beginn der Förderung: 3. Sept.

3. Erg.-Lieferung; November 1998

**Tatsächlicher Ausbildungsbeginn
(73.1.1)**

Dauer der Förderung

(1) Die Berufsausbildungsbeihilfe ist grundsätzlich bis zum Ende der vorgeschriebenen bzw. der verkürzten Ausbildungszeit oder bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bis einschließlich des letzten Tages der Unterweisung zu gewähren.

(2) Die Förderung kann nur dann über die vorgeschriebene Ausbildungszeit hinaus gewährt werden, wenn der Berufsausbildungsvertrag nach § 8 Abs. 2 BBiG (s. Anlage 1) verlängert wurde und die für die Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse zuständige Stelle die Änderung des Berufsausbildungsvertrages eingetragen hat.

(3) Wird die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme abgebrochen, endet die Förderung mit dem Tage des tatsächlichen Ausscheidens.

(4) Nach § 21 Abs. 3 BBiG (s. Anlage 1) verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um die Dauer eines Jahres, wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Verlängerung verlangt. Diese Verlängerung tritt kraft Gesetzes ein. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht deshalb (auch) für diese Zeit. Ein Verlängerungsvertrag oder ein Ausbildungsvertrag mit einer entsprechenden Klausel ist nicht erforderlich.

(5) Die Angaben im Berufsausbildungsvertrag bzw. in der Bescheinigung der Ausbildungsstätte zur vorgeschriebenen Ausbildungszeit sind grundsätzlich als zutreffend anzuerkennen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Berufsberaters einzuholen.

**Dauer der Förderung
– reguläre Beendigung
(73.1.2)**

**– Verlängerung der Ausbildungszeit
(73.1.2)**

**– Abbruch
(73.1.2)**

**– bei nichtbestandener Abschlussprüfung
(73.1.2)**

**Vorgeschriebene Ausbildungszeiten
(73.1.2)**

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für eine Verkürzung der Ausbildungszeit.

**Verkürzung der Ausbildungszeit
(73.1.2)**

(7) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ende der Ausbildungszeit, endet die Förderung mit Ablauf des Tages, an dem der Prüfungsausschuss dem Auszubildenden das Prüfungsergebnis bekannt gibt (§ 21 Abs. 2 BBiG; siehe Anlage 1). In der Regel ist davon auszugehen, dass das Ergebnis der Prüfung am letzten Prüfungstag mitgeteilt wird.

**Vorzeitige Abschlussprüfung
(73.1.2)**

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)

Die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme umfasst den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag der Unterweisung.

**Dauer der BvB
(73.1.3)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Bewilligung bis Ausbildungsende

Abweichend vom Regelbewilligungszeitraum gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 ist Berufsausbildungsbeihilfe bis zum Ende der Ausbildung zu bewilligen, wenn dadurch der Bewilligungszeitraum höchstens vierundzwanzig Monate umfasst.

**Bewilligung bis Ausbildungsende
(73.1.4)**

6. Erg.-Lieferung; Mai 2001

Blockunterricht der Berufsschule

Für Zeiten der Teilnahme des Auszubildenden am Blockunterricht der Berufsschule ist der Bedarf nicht neu festzusetzen. Dies gilt auch, wenn der Auszubildende während der Teilnahme am Blockunterricht der Berufsschule im Haushalt der Eltern (eines Elternteils) untergebracht ist.

**Blockunterricht
(73.1a.0)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Anspruch bei Krankheit

(1) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht bei Krankheit aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit. Entsprechend ist auch bei einer Unterbrechung wegen einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation („Kur“), die ein Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird, zu verfahren.

**Anspruch bei – Krankheit/ Kur
(73.2.1)**

Berechnung der Drei-Monatsfrist (73.2.1)

(2) Bei Berechnung der Drei-Monatsfrist, in der ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bei Krankheit weiterbesteht, ist der Tag der Erkrankung mit einzubeziehen.

Beispiel 1:

Beginn der Erkrankung am 2.2. Anspruch auf Fortzahlung besteht bis 31.5.

Beispiel 2:

Erster Tag der Krankheit: 1.2., Anspruch auf Fortzahlung besteht bis 30.4.

Zur Dauer der Erkrankung rechnet die Zeit, in der die Ausbildung aufgrund von § 74 SGB V stufenweise wieder aufgenommen wird. Für diese Zeit, ist Berufsausbildungsbeihilfe innerhalb der Drei-Monatsfrist weiterzugewähren.

§ 74 SGB V:

Können arbeitsunfähige Versicherte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, soll der Arzt auf der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten angeben und dabei in geeigneten Fällen die Stellungnahme des Betriebsarztes oder mit Zustimmung der Krankenkasse die Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (§ 275) einholen.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Anspruch bei Mutterschutz

(1) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach § 11 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG, s. Anlage 2), soweit kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den RVO-Vorschriften besteht. In Betracht kommen dabei Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 1, § 4 MuSchG (s. Anlage 2) bei Schwangerschaft wie auch solche nach § 6 Abs. 2 und 3 des MuSchG (s. Anlage 1) nach der Entbindung.

**Beschäftigungs-
verbote
(73.2.2)**

(2) Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht gemäß § 200 Abs. 3 RVO, § 29 Abs. 4 KVLG, § 13 Abs. 2 MuSchG (s. Anlage 2)

**Mutterschaftsgeld
(73.2.2)**

- a) für sechs Wochen vor der Entbindung,
- b) den Entbindungstag,
- c) für acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen nach der Entbindung,

wenn die Voraussetzungen des § 200 Abs. 1 RVO, des § 29 Abs. 1 KVLG oder des § 13 Abs. 2 MuSchG (s. Anlage 2) erfüllt sind. Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe.

(3) Verlängert sich die Schutzfrist vor der Niederkunft durch einen späteren als den ursprünglich errechneten Entbindungstermin, verlängert sich der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b (14 bzw. 18 Wochen) um diesen Zeitraum.

Verlängerung der Schutzfrist bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (73.2.2)

(4) Ist Berufsausbildungsbeihilfe für Zeiten einer Schwangerschaft sowie nach der Entbindung gemäß § 73 Abs. 2 weiterzugewähren, ist diese neu festzusetzen. Bei der Berechnung sind nur ein Bedarf für Lebensunterhalt (§§ 65, 66) sowie Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Kinderbetreuungskosten nach § 68 Abs. 3 S. 3 können nur dann übernommen werden, wenn sie unabweisbar entstehen. Zu berücksichtigen ist auch eine evtl. Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung des Bedarfs für den Lebensunterhalt maßgeblich ist. Eine Prüfung der Einkommensverhältnisse der Angehörigen ist für einen laufenden Bewilligungszeitraum nicht vorzunehmen.

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Anspruch bei Fernbleiben aus sonstigem Grund

Bei beruflicher Ausbildung ist Berufsausbildungsbeihilfe z.B. für Fehlzeiten weiterzuleisten, wenn anstelle der Ausbildungvergütung Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes des Auszubildenden erbracht wird.

Ersatzleistung (73.2.3)

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Fehlzeiten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)

(1) Berufsausbildungsbeihilfe ist bei Fehlzeiten eines Teilnehmers an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu gewähren, wenn ein wichtiger Grund für das Fernbleiben nachgewiesen wird.

Fehlzeiten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (73.2.4)

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen:

– wichtiger Grund (73.2.4)

- Wohnungswechsel,
- Eheschließung,
- Teilnahme an religiösen Festen,
- Teilnahme an Ehejubiläum der Eltern oder der Schwiegereltern,

- schwere Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes (i.d.R. bis zu 3 Tagen),
- Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten noch nicht zwölf Jahre alten Kindes; je Kind längstens 10 Tage im Kalenderjahr, insgesamt nicht mehr als 25 Tage im Kalenderjahr; für Alleinerziehende für längstens 20 Tage, insgesamt nicht mehr als 50 Tage;
- Niederkunft der Ehefrau,
- Ableben des Ehegatten, eines Kindes, eines Eltern-, Schwiegereltern- oder Großelternanteils,
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine,
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- Teilnahme an Einsätzen oder an Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 14.2.1990 (BGBl. I S. 229) - das auch Lehrgänge für Schwesternhelferinnen vorsieht -,
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten,
- bei Gefangenen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes, wenn das Fernbleiben aufgrund einer kurzfristigen Beurlaubung durch die JVA erfolgte.

(2) Krankheit, die nicht ärztlich nachgewiesen ist, kann für einen zusammenhängenden Zeitraum bis zu drei Kalendertagen als wichtiger Grund i.S. von Abs. 1 anerkannt werden. Dies gilt nicht für Gefangene im Sinne des Strafvollzugsgesetzes. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Teilnehmer eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag dem Träger vorzulegen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verbleiben beim Träger. Dieser ist verpflichtet, die Agentur für Arbeit zu unterrichten, wenn wegen häufiger Krankheitszeiten das Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet ist oder die dreimonatige Weitergewährungszeit (§ 73 Abs. 2 Nr. 1) überschritten wird.

**-Krankheit
(73.2.4)**

Für die Dauer der Teilnahme an einer Wehrübung ist Berufsausbildungsbeihilfe nicht zu gewähren.

**- Wehrübung
(73.2.5)**

(1) Fehlzeitenmeldungen sind von der Leistungsabteilung zu bearbeiten. Hierbei können Fehlzeiten einzelner Teilnehmer, die innerhalb von jeweils 3 Monaten angefallen sind, zusammengefasst werden. Der Leistungsbereich entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Kann der Nachweis eines wichtigen Grundes nur mit erheblichem Aufwand geführt werden, genügt in der Regel die Glaubhaftmachung durch eine entsprechende Erklärung des Teilnehmers. Ist eine Anhörung nach § 24 SGB X erforderlich, hat diese grundsätzlich durch den Leistungsbe-

**Entscheidung
über wichtigen
Grund
(73.2.6)**

reich zu erfolgen; das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. In Zweifelsfällen erfolgt die Anhörung und Entscheidung durch den Beratungsbereich.

(2) Der Träger hat ganztägige Fehlzeiten der Teilnehmer in geeigneter Weise zu erfassen und entsprechende Unterlagen (Fehlzeitenlisten) zum Zwecke der Prüfung durch die Agentur für Arbeit bis zur Dauer von zwei Jahren nach Maßnahmeende aufzubewahren.

Erfassung der Fehlzeiten durch den Träger (73.2.6)

(3) Der Träger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.v. DA 73.2.4 Abs. 1 bis zu jeweils drei Tagen den Teilnehmer von der Teilnahme am Unterricht befreien. Fehlzeiten mit wichtigem Grund sind in der Fehlzeitenliste zu kennzeichnen.

Unterrichtsbe-freiung durch den Träger (73.2.6)

(4) Der Träger hat die Fehlzeiten einzelner Teilnehmer, soweit kein wichtiger Grund vorliegt oder die Abwesenheit länger als drei Tage dauert, unverzüglich der Agentur für Arbeit zu melden.

Mitteilungspflichten des Trägers (73.2.6)

(5) Der Träger hat die Agentur für Arbeit unverzüglich zu unterrichten, falls ein Teilnehmer die Maßnahme abbricht oder z.B. wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet ist.

(6) Die Agentur für Arbeit hat die Fehlzeitenliste stichprobenweise zu überprüfen.

(7) Die Meldungen sind vom Beratungsbereich dem Leistungsbereich zuzuleiten und als Sofortsache zu behandeln. Der Beratungsbereich prüft, ob wegen häufiger Fehlzeiten ein Beratungsgespräch geführt werden soll.

(1) Nimmt ein Teilnehmer nicht regelmäßig am Unterricht teil, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, besteht für die Tage der Nichtteilnahme kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Liegen zwischen Fehltagen, für die keine wichtigen Gründe anerkannt werden können, unterrichtsfreie Tage, besteht auch für diese Tage kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe; dies gilt nicht bei anerkannten Ferienzeiten.

Auswirkung von Fehlzeiten ohne wichtigen Grund – Berufsausbildungsbeihilfe (73.2.7)

(2) Lehrgangsgebühren, die direkt an den Maßnahmeträger überwiesen wurden, sind nicht zu kürzen.

– Lehrgangsgebühren (73.2.7)

(3) Kosten für notwendige Lernmittel, Arbeitskleidung und Kranken-/ Pflegeversicherung fallen unabhängig von etwaigen Fehlzeiten an; sie sind daher nicht zu kürzen.

– Lernmittel, Arbeitskleidung, Kranken-/ Pflegeversicherung (73.2.7)

Wechsel der Ausbildungsstelle

Wechselt der Auszubildende die Ausbildungsstelle, ist der bisherige Anspruch dem Anspruch für das neue Berufsausbildungsverhältnis gegenüberzustellen. Dabei bedarf es auch bei einer unterbliebenen Mitteilung über den Wechsel der Ausbildungsstelle keines Antrags auf Bewilligung/Weiterbewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszubildenden (z.B. Ausbildungsvergütung, Fahrkosten) sind neu festzustellen; die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen des Auszubildenden sind nur auf besonderen Antrag hin neu zu prüfen. Ändert sich die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe, ist die Entscheidung insoweit aufzuheben. Es ist zu prüfen, inwieweit die Berufsausbildungsbeihilfe zurückzuzahlen oder nachzuzahlen ist.

Wechsel der Ausbildungsstelle (73.2.8)

3.Erg.Lieferung; November 1998

Anlagen

Anlage 1 - Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (**BBiG**)

Anlage 2 - Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

Durchführungsanweisungen

Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

Der Bereich Vermittlung/ Beratung entscheidet, ob die Voraussetzungen des § 74 S. 1 erfüllt sind und teilt mit, ob der Antragsteller dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Dazu wird der Vordruck "Fachliche Stellungnahme" (BA II BAB 4) verwendet, der unmittelbar nach Aushändigung des Antragsvordrucks dem Leistungsbereich zuzuleiten ist.

**Anspruchsvoraussetzungen
(74.0)**

Der Vordruck "Fachliche Stellungnahme" ist vor Weiterleitung als Fall des § 74 besonders zu kennzeichnen und ggf. mit der Kundennummer zu versehen.

**- fachliche Stellungnahme
(74.0)**

Zur Antragstellung ist der Vordruck "Antrag auf Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose" auszuhändigen.

**- Antragstellung
(74.0)**

Zusätzlich ist der Vordruck "Bescheinigung über Nebeneinkommen/ Einkommen" auszuhändigen, wenn der Arbeitslose Einkommen erzielt, das in Anwendung von § 141 anzurechnen ist (s. DA 74.0.1 Abs. 4).

**- Bescheinigung über Nebeneinkommen
(74.0)**

(1) Nach Eingang der "Fachlichen Stellungnahme" ist unverzüglich der Leistungssatz Alg festzustellen.

**Leistungssatz
Alg
(74.0.1)**

Dieser ist dem Betrag gegenüberzustellen, der sich als Bedarf für den Lebensunterhalt nach § 66 errechnet. (...)
Der Leistungssatz ist nach folgender Formel auf den Monat umzurechnen:

$$\text{kalendertäglicher Betrag} \times 30$$

(2) Bei einem Leistungsvorbezug ist ein nahtloser Übergang der BAB-Zahlung zu gewährleisten, d.h. zwischen der letzten Alg-Zahlung und der ersten BAB-Zahlung darf keine Unterbrechung eintreten. Nur wenn Antragstellung, Rückgabe der Unterlagen und Fachliche Stellungnahme möglichst frühzeitig und zeitgleich erfolgen, ist die Voraussetzung für eine rechtzeitige, d.h. nahtlose Leistungszahlung gegeben. Die Antragsteller sind darauf aufmerksam zu machen, dass eine Zahlungsunterbrechung eintritt, wenn der Antrag und die erforderlichen Unterlagen nicht unverzüglich abgegeben werden.

**Nahtlosigkeit
(74.0.1)**

(3) Um eine Weiterzahlung von Alg über den Beginn der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hinaus zu vermeiden, hat der Bereich Vermittlung/ Beratung den Leistungsbereich Alg sofort mit dem Vordruck Veränderungsmitteilung vom Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe zu informieren. Damit bei einem Leistungsvorbezug eine Zahlungsunterbrechung vermieden wird, ist über den Antrag auf Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose unverzüglich zu entscheiden. Ist eine endgültige Entscheidung noch nicht möglich, ist über die Leistung vorläufig zu entscheiden (§ 328 Abs. 1 Nr. 3).

**Einstellung
Alg
(74.0.1)**

(4) Wird Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt, ist die Anrechnung von Einkommen, das der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in Anwendung von § 141 vorzunehmen.

**Einkommens-
anrechnung
(74.0.1)**

13. Erg.-Lieferung; März 2006

Durchführungsanweisungen

Bagatellgrenze

In die Prüfung, ob die Bagatellgrenze von 10 Euro nach § 75 unterschritten wird, sind die Leistungen mit einzubeziehen, die unmittelbar an den Maßnahmeträger überwiesen werden.

**Bagatellgrenze
(75.0.1)**

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Berufsausbildungsbeihilfe ist unter Beachtung von § 337 vorzunehmen (Überweisungen auf Konto, monatlich nachträglich; Abschlagszahlungen).

**Auszahlung
im Regelfall
(75.0.2)**

(2) Mit Zustimmung des Auszubildenden bzw. seiner gesetzlichen Vertreter kann die Berufsausbildungsbeihilfe ganz oder teilweise an die Leitung von Wohnheimen, Internaten oder an den Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gezahlt werden.

**Überweisung
an Wohnheim,
Internat
(75.0.2)**

(3) Die Übertragung von Berufsausbildungsbeihilfe auf den Maßnahmeträger ist gemäß § 53 Abs. 2 SGB I möglich. § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I setzt voraus, dass die Übertragung im „wohlverstandenen Interesse“ des Leistungsempfängers liegt. Die Entscheidung, ob die Übertragung von Berufsausbildungsbeihilfe im wohlverstandenen Interesse liegt, trifft die nach § 327 Abs. 1 zuständige Agentur für Arbeit durch Verwaltungsakt. Rechtsfolge der wirksamen Übertragung ist, dass zwar das Stammrecht beim Leistungsempfänger verbleibt, der Einzelanspruch (hier Zahlungsanspruch) jedoch auf den Dritten übergeht.

**Übertragung auf
den Maßnahmeträger
(75.0.2)**

Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des wohlverstandenen Interesses dürfen nur die Interessen des Leistungsempfängers berücksichtigt werden, d.h. die Übertragung muss für den Leistungsempfänger von Vorteil (i.d.R. rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil) sein. Die Interessen des Dritten (hier Maßnahmeträger) sind bei der Entscheidung nicht von Bedeutung.

(4) Die Lehrgangskosten nach § 69 sind im Regelfall an den Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zu überweisen.

11. Erg.-Lieferung; Dezember 2003

Auszahlung bei Teilmonat

(1) Steht einem Auszubildenden die Berufsausbildungsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat zu, wird nur der Teil der Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Die Berechnung erfolgt unter Beachtung von § 338 Abs. 1, 2 u. 4 nach folgender Formel:

Auszahlung bei Teilmonat (75.0.3)

$$\frac{\text{Monatsbetrag} \times \text{Anzahl der zu zahlenden Tage}}{30}$$

Beispiele:

1. Beginn der Förderung 2. Februar (Februar mit 28 Tagen):
Der Auszubildende erhält 27/30 der monatlichen Berufsausbildungsbeihilfe.
2. Beginn der Förderung 2. Mai:
Der Auszubildende erhält 30/30 der monatlichen Berufsausbildungsbeihilfe.
3. Beginn der Förderung 14.4.:
Einem Auszubildenden stehen 17/30 der monatlichen Berufsausbildungsbeihilfe von 119,-- Euro zu. Die zustehende Berufsausbildungsbeihilfe ist wie folgt zu errechnen.

$$\begin{array}{rclcl} 119,-- \text{ Euro} & \times 17 & = & 2.023,-- \text{ Euro} \\ 2023,-- \text{ Euro} & : 30 & = & 67,433 \text{ Euro} = 67,43 \text{ Euro.} \end{array}$$

Siehe auch Nr. 11.42 der Arb.-Anl. BAB/Reha.

(2) Bei Anweisung der Fahrkosten für die An- und Rückreise zu *Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte* ist abweichend von Absatz 1 wie folgt zu verfahren: Bei Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe für die Dauer *der vorgenannten Maßnahmen* von bis zu einem Monat sind die vollen Fahrkosten für die An- und Rückreise als Bedarf für die Ausbildung zu berücksichtigen. Von der so errechneten monatlichen gerundeten Berufsausbildungsbeihilfe sind die vollen Fahrkosten wieder abzusetzen und als Mehrbetrag oder Sonderzahlung anzuweisen.

Auszahlung für An- und Abreise (75.0.3)

Beispiel:

Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte vom 14.03. - 08.04.05,
 Fahrkosten für die An- und Rückreise insgesamt 22,40 Euro
 monatliche BAB gerundet (einschließlich An- und Rückreisekosten)
 im Fall a) 109,-- Euro
 im Fall b) 35,-- Euro.
 zu a) BAB ist anzuweisen vom 14.03. - 08.04.05 in Höhe von

86,60 Euro mtl.
(109,-- ./ 22,40 Euro)
zuzüglich Mehrbetrag: 22,40 Euro.
zu b) BAB ist anzuweisen vom 14.03. - 08.04.05 in Höhe von
12,60 Euro mtl.
(35,-- ./ 22,40 Euro)
zuzüglich Mehrbetrag: 22,40 Euro.

Bei Anweisung der Fahrkosten für die An- bzw. Abreise bei
Beginn bzw. Beendigung der Ausbildung/berufsvorbereitenden
Bildungsmaßnahme ist entsprechend zu verfahren.

12. Erg.-Lieferung; Januar 2005